

Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über den Beweis im Zivilprozess

最高人民法院关于民事诉讼证据的若干规定¹

(2001年12月6日最高人民法院审判委员会第1201次会议通过 根据2019年10月14日最高人民法院审判委员会第1777次会议《关于修改〈关于民事诉讼证据的若干规定〉的决定》修正)

为保证人民法院正确认定案件事实，公正、及时审理民事案件，保障和便利当事人依法行使诉讼权利，根据《中华人民共和国民事诉讼法》（以下简称民事诉讼法）等有关法律的规定，结合民事审判经验和实际情况，制定本规定。

一、当事人举证

第一条 原告向人民法院起诉或者被告提出反诉，应当提供符合起诉条件的相应的证据。

第二条 人民法院应当向当事人说明举证的要求及法律后果，促使当事人在合理期限内积极、全面、正确、诚实地完成举证。

当事人因客观原因不能自行收集的证据，可申请人民法院调查收集。

Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über den Beweis im Zivilprozess

(Verabschiedet am 6.12.2001 auf der 1201. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts²; revidiert am 14.10.2019 gemäß dem „Beschluss zur Revision ‚Einiger Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über den Beweis im Zivilprozess‘“ der 1777. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts³)

Um zu gewährleisten, dass die Volksgerichte die Tatsachen des Falles richtig feststellen, dass sie Zivilsachen unparteiisch und unverzüglich behandeln, dass sie die Ausübung der prozessualen Rechte durch die Parteien nach dem Recht sicherstellen und erleichtern, werden gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China“⁴ (im Folgenden kurz ZPG genannt) und mit Blick auf die Erfahrungen in der Zivilrechtsprechung und auf die tatsächlichen Umstände diese Bestimmungen erlassen.

1. Abschnitt: Beweisantritt durch die Parteien

§ 1 [Beweis bei Klage und Widerklage; vgl. § 1 a. F.⁵] Erhebt der Kläger beim Volksgericht Klage oder der Beklagte Widerklage, müssen sie die den Voraussetzungen für die Klageerhebung entsprechenden Beweise einreichen.

§ 2 [Anleitung beim Beweisantritt durch die Gerichte und Beweisantrag der Parteien; = § 3 a. F.] Volksgerichte müssen den Parteien die Anforderungen an den Beweisantritt sowie die rechtlichen Folgen erläutern, sie müssen die Parteien dazu veranlassen, innerhalb angemessener Frist den Antritt von Beweisen energisch, umfassend, korrekt und rechtschaffen abzuschließen.

Bei Beweisen, die die Parteien aus objektiven Gründen nicht selbst sammeln können, kann beantragt werden, dass die Volksgerichte sie ermitteln und sammeln.

¹ Chinesischer Text in: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.3.338187.

² Chinesisch-deutsche Übersetzung der Bestimmung in der alten Fassung (a. F.) vom 6.12.2001 in: ZChinR (Newsletter) 2003, S. 158 ff.

³ Chinesischer Text des Beschlusses in: LawInfoChina [北大法律英文网]/pkulaw.cn [北大法宝], Indexnummer CLI.3.338186. Der Beschluss zur Revision wurde am 25.12.2019 bekannt gemacht. Die Bestimmungen treten laut dem Beschluss in der novellierten Fassung am 1.5.2020 in Kraft.

⁴ Vom 9.4.1991 in der Fassung vom 27.6.2017.

⁵ Siehe Fn. 2.

第三条 在诉讼过程中，一方当事人陈述的于己不利的事实，或者对于己不利的事实明确表示承认的，另一方当事人无需举证证明。

在证据交换、询问、调查过程中，或者在起诉状、答辩状、代理词等书面材料中，当事人明确承认于己不利的事实的，适用前款规定。

第四条 一方当事人对于另一方当事人主张的于己不利的事实既不承认也不否认，经审判人员说明并询问后，其仍然不明确表示肯定或者否定的，视为对该事实的承认。

第五条 当事人委托诉讼代理人参加诉讼的，除授权委托书中明确排除的事项外，诉讼代理人的自认视为当事人的自认。

当事人在场对诉讼代理人的自认明确否认的，不视为自认。

第六条 普通共同诉讼中，共同诉讼人中一人或者数人作出的自认，对作出自认的当事人发生法律效力。

必要共同诉讼中，共同诉讼人一人或者数人作出自认而其他共同诉讼人予以否认的，不发生自认的效力。其他共同诉讼人既不承认也不否认，经审判人员说明并询问后仍然不明确表示意见的，视为全体共同诉讼人的自认。

第七条 一方当事人对于另一方当事人主张的于己不利的事实有所限制或者附加条件予以承认的，由人民法院综合案件情况决定是否构成自认。

第八条 《最高人民法院关于适用〈中华人民共和国民事诉讼法〉的解释》第九十六条第一款规定的事实，不适用有关自认的规定。

自认的事实与已经查明的事实不符的，人民法院不予确认。

第九条 有下列情形之一的，当事人在法庭辩论终结前撤销自认的，人民法院应当准许：

- (一) 经对方当事人同意的；
- (二) 自认是在受胁迫或者重大误解情况下作出的。

§ 3 [Zugestehen von Tatsachen; vgl. §§ 8 Abs. 1, 74 a. F.] Trägt eine Partei während des laufenden Prozesses Tatsachen vor, die für sie selbst nachteilig sind, oder erkennt sie ausdrücklich Tatsachen an, die für sie selbst nachteilig sind, so braucht die andere Partei [diese Tatsachen] nicht durch Beweisantritt nachzuweisen.

Erkennen Parteien während des Verfahrens des Beweisaustausches, der Befragung [oder] der Ermittlung oder in schriftlichen Materialien wie etwa Klageschriften, Klageerwiderungsschriften [oder] in den in Vertretung [abgegebenen] Äußerungen ausdrücklich Tatsachen an, wird die Bestimmung des vorigen Absatzes angewendet.

§ 4 [Nichtbestreiten als Geständnis; vgl. § 8 Abs. 2 a. F.] Wenn eine Partei für sie selbst nachteilige Tatsachen, die die andere Partei behauptet, weder anerkennt noch bestreitet [und diese] auch nach Erläuterung und Befragung durch die Richter und Schöffen weiterhin nicht eindeutig bejaht oder verneint, so werden diese Tatsachen als anerkannt angesehen.

§ 5 [Zugeständnis durch Prozessvertreter; vgl. § 8 Abs. 3 a. F.] Beauftragt eine Partei einen Prozessvertreter, am Prozess teilzunehmen, werden Zugeständnisse⁷ des Prozessvertreters als Zugeständnisse der Partei angesehen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die von den bevollmächtigenden Auftragsurkunden ausdrücklich ausgeschlossen sind.

Bestreitet die Partei vor Ort ausdrücklich das Zugeständnis des Prozessvertreters, wird [die Tatsache] nicht als zugestanden angesehen.

§ 6 [Zugeständnis bei Streitgenossenschaft; neu eingefügt] Zugeständnisse eines Streitgenossen oder mehrerer Streitgenossen im Prozess einer allgemeinen Streitgenossenschaft wirken gegenüber den Parteien, die [die Tatsachen] zugestanden haben.

Zugeständnisse eines Streitgenossen oder mehrerer Streitgenossen im Prozess einer notwendigen Streitgenossenschaft entfalten keine Wirkung des Zugestehens, wenn die anderen Streitgenossen [die Tatsachen] bestreiten. Wenn die anderen Streitgenossen [die Tatsachen] weder anerkennen noch bestreiten [und hierzu] auch nach Erläuterung und Befragung durch die Richter und Schöffen weiterhin keine eindeutige Ansicht geäußert wird, so wird dies als Zugeständnis aller Streitgenossen angesehen.

§ 7 [Eingeschränktes und bedingtes Zugestehen; neu eingefügt] Wenn eine Partei für sie selbst nachteilige Tatsachen, die die andere Partei behauptet, eingeschränkt oder bedingt anerkennt, entscheidet das Volksgericht nach den gesamten Fallumständen, ob ein Zugeständnis gebildet wird.

§ 8 [Unwirksame Zugeständnisse; neu eingefügt] Auf Tatsachen nach § 96 Abs. 1 der „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des ‚Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China‘“⁸ (im Folgenden OVG-Interpretation ZPG) werden die Bestimmungen über das Zugeständnis nicht angewendet.

Entsprechen die zugestandenen Tatsachen nicht den bereits ermittelten Tatsachen, bestätigt das Volksgericht [diese] nicht.

§ 9 [Widerruf des Zugeständnisses; vgl. § 8 Abs. 4 a. F.] Wenn eine Partei unter einem der folgenden Umstände vor der Beendigung der streitigen Verhandlung vor der Kammer das Zugeständnis aufhebt, muss das Volksgericht dem stattgeben:

1. mit dem Einverständnis der anderen Partei;
2. das Zugeständnis wurde unter der Androhung von Gewalt oder aufgrund eines schwerwiegenden Missverständnisses abgegeben.

⁶ Vgl. auch § 92 Abs. 1 Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China“ [最高人民法院关于适用〈中华人民共和国民事诉讼法〉的解释] (OVG-Interpretation ZPG) vom 30.1.2015, chinesisch-deutsch in: *Knut Benjamin Piffler* (Hrsg.), *Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts*, S. 619 ff.

⁷ Chin. „自认“, übersetzt als Zugeständnis. Offenbar besteht kein Unterschied zur „Anerkennung“ [承认].

⁸ Siehe Fn. 6.

人民法院准许当事人撤销自认的，应当作出口头或者书面裁定。

第十条 下列事实，当事人无须举证证明：

- (一) 自然规律以及定理、定律；
- (二) 众所周知的事实；
- (三) 根据法律规定推定的事实；
- (四) 根据已知的事实和日常生活经验法则推定出的另一事实；
- (五) 已为仲裁机构的生效裁决所确认的事实；
- (六) 已为人民法院发生法律效力裁判所确认的基本事实；
- (七) 已为有效公证文书所证明的事实。

前款第二项至第五项事实，当事人有相反证据足以反驳的除外；第六项、第七项事实，当事人有相反证据足以推翻的除外。

第十一条 当事人向人民法院提供证据，应当提供原件或者原物。如需自己保存证据原件、原物或者提供原件、原物确有困难的，可以提供经人民法院核对无异的复制件或者复制品。

第十二条 以动产作为证据的，应当将原物提交人民法院。原物不宜搬移或者不宜保存的，当事人可以提供复制品、影像资料或者其他替代品。

人民法院在收到当事人提交的动产或者替代品后，应当及时通知双方当事人到人民法院或者保存现场查验。

第十三条 当事人以不动产作为证据的，应当向人民法院提供该不动产的影像资料。

人民法院认为有必要的，应当通知双方当事人到场进行查验。

第十四条 电子数据包括下列信息、电子文件：

- (一) 网页、博客、微博客等网络平台发布的信息；

Gibt das Volksgericht der Aufhebung des Zugeständnisses der Partei statt, muss es einen mündlichen oder schriftlichen Beschluss fassen.

§ 10 [Nicht beweisbedürftige Tatsachen; vgl. § 9 a. F.⁹] Nachstehend aufgeführte Tatsachen müssen die Parteien nicht durch Beweisantritt nachweisen:

1. natürliche Gesetzmäßigkeiten, Lehrsätze und Regeln;
2. allgemein bekannte Tatsachen;
3. Tatsachen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen vermutet werden;
4. Tatsachen, die aus bereits bekannten Tatsachen oder aus Erfahrungsgrundsätzen des täglichen Lebens abgeleitet werden;
5. bereits durch einen in Kraft getretenen Schiedsspruch eines Schiedsorgans festgestellte Tatsachen;
6. bereits durch eine rechtskräftige Entscheidung der Volksgerichte bestätigte grundlegende Tatsachen¹⁰;
7. bereits durch eine wirksame notarielle Urkunde bewiesene Tatsachen.

Dies gilt jedoch nicht in den Fällen der Nummern 2 bis 5 des vorherigen Absatzes, wenn die Parteien Gegenbeweise haben, um [die Tatsachenvermutungen] zu erschüttern; für Tatsachen in den Fällen der Nummern 6 und 7 gilt dies nicht, wenn die Parteien Gegenbeweise haben, die ausreichen, um [diese Tatsachenvermutungen] zu widerlegen.

§ 11 [Grundsatz des Nachweises durch Original; = § 10 a. F.] Reichen Parteien bei den Volksgerichten Beweise ein, müssen diese als Schriftstücke oder Gegenstände im Original eingereicht werden. Ist die eigene Aufbewahrung von Beweisen in Form von Schriftstücken oder Gegenständen im Original erforderlich oder bereitet das Einreichen von Schriftstücken oder Gegenständen im Original tatsächlich Schwierigkeiten, können Kopien oder Reproduktionen eingereicht werden, die sich auf Nachprüfung der Volksgerichte hin [vom Original] nicht unterscheiden.

§ 12 [Bewegliches Vermögen als Beweismittel; neu eingefügt] Dient bewegliches Vermögen als Beweis, müssen dem Volksgericht Gegenstände im Original überreicht werden. Sind die Gegenstände im Original nicht leicht zu transportieren oder nicht leicht aufzubewahren, können die Parteien Reproduktionen, Abbildungsmaterial oder anderen Ersatz einreichen.

Nachdem das Volksgericht das von den Parteien überreichte bewegliche Vermögen oder den Ersatz erhalten hat, muss es beide Parteien unverzüglich benachrichtigen, [diese] beim Volksgericht oder am Aufbewahrungsort zu überprüfen.

§ 13 [Unbewegliches Vermögen als Beweismittel; neu eingefügt] Dient unbewegliches Vermögen als Beweis, müssen die Parteien beim Volksgericht Abbildungsmaterial dieses unbeweglichen Vermögens einreichen.

Ist das Volksgericht der Ansicht, dass dies notwendig ist, muss es beide Parteien benachrichtigen, vor Ort eine Überprüfung durchzuführen.

§ 14 [Elektronische Daten¹¹; neu eingefügt] Elektronische Daten umfassen folgende Informationen [und] elektronische Schriftstücke:

1. Informationen, die auf Internetplattformen wie etwa Internetseiten, Blogs [oder] Mikroblogs verkündet werden;

⁹ Vgl. auch § 93 OVG-Interpretation ZPG.

¹⁰ Bislang bestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 a. F. als auch nach § 93 Abs. 1 Nr. 5 OVG-Interpretation ZPG keine Einschränkung auf „grundlegende“ Tatsachen. Was „grundlegende“ Tatsachen sind, definiert (für die Entscheidung im Berufungsverfahren) § 335 OVG-Interpretation ZPG.

¹¹ Zu diesem Beweismittel siehe § 63 Abs. 1 Nr. 5 ZPG.

(二) 手机短信、电子邮件、即时通信、通讯群组等网络应用服务的通信信息；

(三) 用户注册信息、身份认证信息、电子交易记录、通信记录、登录日志等信息；

(四) 文档、图片、音频、视频、数字证书、计算机程序等电子文件；

(五) 其他以数字化形式存储、处理、传输的能够证明案件事实的信息。

第十五条 当事人以视听资料作为证据的，应当提供存储该视听资料的原始载体。

当事人以电子数据作为证据的，应当提供原件。电子数据的制作者制作的与原件一致的副本，或者直接来源于电子数据的打印件或其他可以显示、识别的输出介质，视为电子数据的原件。

第十六条 当事人提供的公文书证系在中华人民共和国领域外形成的，该证据应当经所在国公证机关证明，或者履行中华人民共和国与该所在国订立的有关条约中规定的证明手续。

中华人民共和国领域外形成的涉及身份关系的证据，应当经所在国公证机关证明并经中华人民共和国驻该国使领馆认证，或者履行中华人民共和国与该所在国订立的有关条约中规定的证明手续。

当事人向人民法院提供的证据是在香港、澳门、台湾地区形成的，应当履行相关的证明手续。

第十七条 当事人向人民法院提供外文书证或者外文说明资料，应当附有中文译本。

第十八条 双方当事人无争议的事实符合《最高人民法院关于适用〈中华人民共和国民事诉讼法〉的解释》第九十六条第一款规定情形的，人民法院可以责令当事人提供有关证据。

2. Kommunikationsinformationen von Internetanwendungsdiensten wie etwa Mobiltelefonkurznachrichten, E-Mails, Instant Messaging [oder] Chatgruppen;

3. Informationen wie etwa Informationen über die Benutzerregistrierungen [oder] die Identitätsauthentifizierung, Protokolle über den elektronischen Handel, Kommunikationsprotokolle [oder] Protokolle über das Einloggen;

4. elektronische Schriftstücke wie etwa Dateien, Bilder, Audio- [und] Videofrequenzen, digitale Nachweise [und] Computerprogramme;

5. andere in digitalisierter Form gespeicherte, verarbeitete [oder] übertragene Informationen, die Tatsachen des Falles nachweisen können.

§ 15 [Audiovisuelles Material und elektronische Daten als Beweismittel; neu eingefügt] Dient audiovisuelles Material als Beweis, müssen die Parteien den Originalträger, auf dem das audiovisuelle Material gespeichert ist, einreichen.

Dienen elektronische Daten als Beweis, müssen die Parteien das Original einreichen. Als Original der elektronischen Daten werden angesehen: mit dem Original übereinstimmende Duplikate, die der Erzeuger der elektronischen Daten herstellt, oder Ausdrucke, deren direkte Herkunft die elektronischen Daten sind, oder andere darstellbare [und] identifizierbare Ausgabemedien.

§ 16 [Ausländische Beweismittel; vgl. § 11 a. F.] Sind von den Parteien eingereichte öffentliche Urkunden außerhalb des Gebiets der Volksrepublik China zustande gekommen, so müssen diese Beweise von den Beurkundungsorganen des betreffenden Landes nachgewiesen werden oder sie müssen [die Anforderungen an] die Beweisformalitäten erfüllen, die in einem entsprechenden Abkommen geregelt sind, das zwischen der Volksrepublik China und dem betreffenden Land geschlossen worden ist.

Beweise betreffend Statusbeziehungen, die außerhalb des Gebiets der Volksrepublik China zustande gekommen sind, müssen von den Beurkundungsorganen des betreffenden Landes nachgewiesen werden und von der Botschaft oder einem Konsulat der VR China in jenem Land legalisiert werden oder sie müssen [die Anforderungen an] die Beweisformalitäten erfüllen, die in einem entsprechenden Abkommen geregelt sind, das zwischen der Volksrepublik China und dem betreffenden Land geschlossen worden ist.

Sind von den Parteien bei den Volksgerichten eingereichte Beweise in Hongkong, Macao [oder] im Gebiet von Taiwan zustande gekommen, müssen sie [die Anforderungen an] die entsprechenden Beweisformalitäten erfüllen.

§ 17 Übersetzung ausländischer Beweismittel; = § 12 a. F.] Reichen die Parteien bei den Volksgerichten fremdsprachige Urkundenbeweise oder fremdsprachige Erklärungen ein, so müssen chinesischsprachige Übersetzungen beigefügt sein.

§ 18 [Anordnung des Beweisantritts bei unstrittigen Tatsachen; vgl. § 13 a. F.] Bei zwischen beiden Parteien unstrittigen Tatsachen, die den Umständen des § 96 OVG-Interpretation ZPG¹² entsprechen, kann das Volksgericht anordnen, dass die Parteien entsprechende Beweise einreichen.

¹² Siehe Fn. 6.

第十九条 当事人应当对其提交的证据材料逐一分类编号,对证据材料的来源、证明对象和内容作简要说明,签名盖章,注明提交日期,并依照对方当事人人数提出副本。

人民法院收到当事人提交的证据材料,应当出具收据,注明证据的名称、份数和页数以及收到的时间,由经办人员签名或者盖章。

二、人民法院调查收集证据

第二十条 当事人及其诉讼代理人申请人民法院调查收集证据,应当在举证期限届满前提交书面申请。

申请书应当载明被调查人的姓名或者单位名称、住所地等基本情况、所要调查收集的证据名称或者内容、需要由人民法院调查收集证据的原因及其要证明的事实以及明确的线索。

第二十一条 人民法院调查收集的书证,可以是原件,也可以是经核对无误的副本或者复制件。是副本或者复制件的,应当在调查笔录中说明来源和取证情况。

第二十二条 人民法院调查收集的物证应当是原物。被调查人提供原物确有困难的,可以提供复制品或者影像资料。提供复制品或者影像资料的,应当在调查笔录中说明取证情况。

第二十三条 人民法院调查收集视听资料、电子数据,应当要求被调查人提供原始载体。

提供原始载体确有困难的,可以提供复制件。提供复制件的,人民法院应当在调查笔录中说明其来源和制作经过。

人民法院对视听资料、电子数据采取证据保全措施的,适用前款规定。

第二十四条 人民法院调查收集可能需要鉴定的证据,应当遵守相关技术规范,确保证据不被污染。

§ 19 [Nummerierung des Beweismittels; gerichtliche Empfangsbestätigung; = § 14 a. F.] Die Parteien müssen sich für ihre überreichten Beweismittel eine nach Sachgebieten geordnete Nummer geben lassen, eine kurze Erklärung zur Herkunft, zum Beweisgegenstand und zum Inhalt der Beweismittel abgeben, diese mit Siegel und Unterschrift versehen und datieren und Duplikate entsprechend der Anzahl der Gegenparteien einreichen.

Beim Empfang der von den Parteien überreichten Beweismittel müssen die Volksgerichte eine von der geschäftsführenden Person mit Unterschrift oder mit Siegel versehene Empfangsbestätigung ausstellen, die Bezeichnungen, Anzahl und Seitenzahl der Beweise sowie den Zeitpunkt des Empfangs angibt.

2. Abschnitt: Ermittlung und Sammlung von Beweisen durch die Volksgerichte

§ 20 [Antrag auf Beweiserhebung durch das Gericht; vgl. §§ 18, 19 Abs. 1 a. F.] Der Antrag der Parteien und ihrer Prozessvertreter auf Ermittlung und Sammlung von Beweisen durch das Volksgericht muss vor Ablauf der Frist für den Beweisantritt schriftlich überreicht werden.

Der schriftliche Antrag muss grundlegende Informationen wie etwa den Namen der Person, gegen die ermittelt wird, oder die Bezeichnung der Einheit sowie den Wohnsitz, die Bezeichnung oder den Inhalt der zu ermittelnden [und] zu sammelnden Beweise, den Grund für die Erforderlichkeit der Ermittlung und Sammlung der Beweise durch das Volksgericht und die zu beweisenden Tatsachen sowie eindeutige Anhaltspunkte angeben.

§ 21 [Erhebung von Urkundenbeweisen; vgl. § 20 a. F.] Urkundenbeweise, die das Volksgericht ermittelt und sammelt, können Schriftstücke im Original sein oder Duplikate bzw. Kopien, deren Echtheit¹³ nachgeprüft wurde. Bei Duplikaten oder Kopien müssen in der Ermittlungsniederschrift Herkunft und die Umstände der Einholung des Beweises erläutert werden.

§ 22 [Erhebung von Sachbeweisen; vgl. § 21 a. F.] Sachbeweise, die das Volksgericht ermittelt [und] sammelt, müssen Gegenstände im Original sein. Bereitet das Einreichen der Gegenstände im Original der Person, gegen die ermittelt wird, tatsächlich Schwierigkeiten, kann sie Reproduktionen oder Abbildungsmaterial einreichen. Wenn Reproduktionen oder Abbildungsmaterial eingereicht werden, müssen in der Ermittlungsniederschrift die Umstände der Einholung des Beweises erläutert werden.

§ 23 [Erhebung von audiovisuellem Material und elektronischen Daten; vgl. § 22 a. F.] Bei audiovisuellem Material [und] elektronischen Daten, die das Volksgericht ermittelt [und] sammelt, muss verlangt werden, dass die Person, gegen die ermittelt wird, den Originalträger einreicht.

Bereitet das Einreichen des Originalträgers tatsächlich Schwierigkeiten, kann eine Kopie eingereicht werden. Wird eine Kopie eingereicht, muss das Volksgericht in der Ermittlungsniederschrift ihre Herkunft und ihren Herstellungsablauf erläutern.

Ergreift das Volksgericht im Hinblick auf audiovisuelles Material [oder] elektronische Daten Maßnahmen der Beweissicherung, wird die Bestimmung des vorherigen Absatzes angewendet.

§ 24 [Erhebung von Beweisen für Sachverständigengutachten; neu eingefügt] Die Ermittlung [und] Sammlung von Beweisen durch das Volksgericht, bei denen ein Sachverständigengutachten erforderlich sein könnte, muss sich nach den betreffenden technischen Normen richten, um sicherzustellen, dass die Beweise nicht verschmutzt werden.

¹³ Wörtlich: „keinen Fehler haben“.

第二十五条 当事人或者利害关系人根据民事诉讼法第八十一条的规定申请证据保全的, 申请书应当载明需要保全的证据的基本情况、申请保全的理由以及采取何种保全措施等内容。

当事人根据民事诉讼法第八十一条第一款的规定申请证据保全的, 应当在举证期限届满前向人民法院提出。

法律、司法解释对诉前证据保全有规定的, 依照其规定办理。

第二十六条 当事人或者利害关系人申请采取查封、扣押等限制保全标的物使用、流通等保全措施, 或者保全可能对证据持有人造成损失的, 人民法院应当责令申请人提供相应的担保。

担保方式或者数额由人民法院根据保全措施对证据持有人的影响、保全标的物的价值、当事人或者利害关系人争议的诉讼标的的金额等因素综合确定。

第二十七条 人民法院进行证据保全, 可以要求当事人或者诉讼代理人到场。

根据当事人的申请和具体情况, 人民法院可以采取查封、扣押、录音、录像、复制、鉴定、勘验等方法进行证据保全, 并制作笔录。

在符合证据保全目的的情况下, 人民法院应当选择对证据持有人利益影响最小的保全措施。

第二十八条 申请证据保全错误造成财产损失, 当事人请求申请人承担赔偿责任的, 人民法院应予支持。

第二十九条 人民法院采取诉前证据保全措施后, 当事人向其他有管辖权的人民法院提起诉讼的, 采取保全措施的人民法院应当根据当事人的申请, 将保全的证据及时移交受理案件的人民法院。

第三十条 人民法院在审理案件过程中认为待证事实需要通过鉴定意见证明的, 应当向当事人释明, 并指定提出鉴定申请的期间。

符合《最高人民法院关于适用〈中华人民共和国民事诉讼法〉的解释》第九十六条第一款规定情形的, 人民法院应当依职权委托鉴定。

§ 25 [Antrag auf Beweissicherung; vgl. § 23 a. F.] Beantragen Parteien oder Interessierte¹⁴ gemäß § 81 ZPG Beweissicherung, müssen im schriftlichen Antrag angegeben werden: grundlegende Informationen zu den Beweisen, deren Sicherung erforderlich ist, Inhalte wie etwa der Grund für den Sicherungsantrag sowie welche Art Sicherungsmaßnahme angewendet werden soll.

Beantragen Parteien gemäß § 81 Abs. 1 ZPG Beweissicherung, muss [der Antrag] vor Ablauf der Frist für den Beweisantritt beim Volksgericht eingereicht werden.

Enthalten Gesetze [oder] justizielle Interpretationen Bestimmungen zur Beweissicherung vor Klageerhebung, wird nach dieser Bestimmung verfahren.

§ 26 [Sicherheitsleistung des Antragstellers; neu eingefügt] Beantragen Parteien oder Interessierte¹⁵ Sicherungsmaßnahmen, die die Verwendung [oder] Zirkulation des Sicherungsgegenstands einschränken wie etwa die Versiegelung [oder] die Pfändung, oder könnte die Sicherung beim Inhaber der Beweise einen Schaden verursachen, muss das Volksgericht anordnen, dass der Antragsteller eine entsprechende Sicherheit leistet.

Die Form und der Betrag der Sicherheit werden vom Volksgericht in einer Gesamtschau von Faktoren wie etwa die Beeinträchtigung der Sicherungsmaßnahme auf den Inhaber der Beweise, der Wert des Sicherungsgegenstands und der Geldbetrag des streitigen Streitgegenstands der Parteien oder der Interessierten bestimmt.

§ 27 [Wahl der Beweissicherungsmaßnahme; vgl. § 24 a. F.; Abs. 3 neu eingefügt] Führen Volksgerichte eine Beweissicherung durch, können sie das Erscheinen der Parteien oder der Prozessvertreter verlangen.

Volksgerichte können gemäß dem Antrag der Parteien und den konkreten Umständen Beweissicherungsmaßnahmen durchführen durch Ergreifen von Methoden wie etwa Versiegelung, Pfändung, Ton- und Bildaufnahmen, Kopieren, Begutachtung [und] Inaugenscheinnahme und stellen ein Protokoll her.

Das Volksgericht muss unter dem Umstand, dass dem Ziel der Beweissicherung entsprochen wird, die Sicherungsmaßnahme wählen, die die Interessen des Inhabers der Beweise am wenigsten beeinträchtigt.

§ 28 [Schadensersatzhaftung bei fehlerhaftem Sicherungsantrag; neu eingefügt] Verursacht ein Fehler bei der Beantragung der Beweissicherung einen Vermögensschaden, unterstützt das Volksgericht, wenn die Parteien fordern, dass der Antragsteller die Schadensersatzhaftung trägt.

§ 29 [Überweisung von gesicherten Beweisen; neu eingefügt] Erheben Parteien, nachdem ein Volksgericht Beweissicherungsmaßnahmen vor Klageerhebung ergriffen hat, bei einem anderen zuständigen Volksgericht Klage, muss das Volksgericht, das die Sicherungsmaßnahme ergriffen hat, gemäß dem Antrag der Parteien die gesicherten Beweise unverzüglich dem Volksgericht überweisen, das den Fall angenommen hat.

§ 30 [Sachverständigengutachten; neu eingefügt] Ist das Volksgericht während der Behandlung des Falles der Ansicht, dass der Nachweis einer zu beweisenden Tatsache durch ein Sachverständigengutachten erforderlich ist, muss es die Parteien [hierauf] hinweisen und eine Frist für das Einreichen eines Antrags auf Begutachtung setzen.

Wird den in § 96 Abs. 1 OVG-Interpretation ZPG bestimmten Umständen entsprochen, muss das Volksgericht von Amts wegen eine Begutachtung beauftragen.

¹⁴ Wörtlich: „Personen, die [hierzu] in einer [eigenen] Nutzen und Schaden berührenden Beziehung stehen“. Siehe zu der Verwendung dieser Formulierung in diesem Sinne auch § 87 Nr. 5 der vorliegenden Bestimmungen.

¹⁵ Siehe Fn. 14.

第三十一条 当事人申请鉴定,应当在人民法院指定期间内提出,并预交鉴定费用。逾期不提出申请或者不预交鉴定费用的,视为放弃申请。

对需要鉴定的待证事实负有举证责任的当事人,在人民法院指定期间内无正当理由不提出鉴定申请或者不预交鉴定费用,或者拒不提供相关材料,致使待证事实无法查明的,应当承担举证不能的法律后果。

第三十二条 人民法院准许鉴定申请的,应当组织双方当事人协商确定具备相应资格的鉴定人。当事人协商不成的,由人民法院指定。

人民法院依职权委托鉴定的,可以在询问当事人的意见后,指定具备相应资格的鉴定人。

人民法院在确定鉴定人后应当出具委托书,委托书中应当载明鉴定事项、鉴定范围、鉴定目的和鉴定期限。

第三十三条 鉴定开始之前,人民法院应当要求鉴定人签署承诺书。承诺书中应当载明鉴定人保证客观、公正、诚实地进行鉴定,保证出庭作证,如作虚假鉴定应当承担法律责任等内容。

鉴定人故意作虚假鉴定的,人民法院应当责令其退还鉴定费用,并根据情节,依照民事诉讼法第一百一十一条的规定进行处罚。

第三十四条 人民法院应当组织当事人对鉴定材料进行质证。未经质证的材料,不得作为鉴定的根据。

经人民法院准许,鉴定人可以调取证据、勘验物证和现场、询问当事人或者证人。

第三十五条 鉴定人应当在人民法院确定的期限内完成鉴定,并提交鉴定书。

鉴定人无正当理由未按期提交鉴定书的,当事人可以申请人民法院另行委托鉴定人进行鉴定。人民法院准许的,原鉴定人已经收取的鉴定费用应当退还;拒不退还的,依照本规定第八十一条第二款的规定处理。

§ 31 [Rechtsfolgen bei fehlendem Antrag auf Begutachtung; vgl. § 25 a. F.] Der Antrag auf Begutachtung der Parteien muss innerhalb der vom Volksgericht gesetzten Frist eingereicht werden und es müssen die Kosten für die Begutachtung im Voraus gezahlt werden. Wird bis zum Fristablauf kein Antrag eingereicht oder werden die Kosten für die Begutachtung nicht im Voraus gezahlt, wird dies als Verzicht auf den Antrag angesehen.

Reicht die Partei, die für die zu beweisende Tatsache die Beweislast trägt, für die eine Begutachtung erforderlich ist, ohne ordentlichen Grund nicht innerhalb der vom Volksgericht gesetzten Frist den Antrag auf Begutachtung ein oder zahlt nicht die Kosten für die Begutachtung im Voraus oder weigert sich, entsprechende Materialien einzureichen, sodass die zu beweisende Tatsache nicht ermittelt werden kann, muss sie die Rechtsfolgen dafür tragen, dass der Beweis nicht angetreten werden kann.

§ 32 [Bestellung des Sachverständigen; vgl. § 26 a. F.] Gibt das Volksgericht dem Antrag auf Begutachtung statt, muss es organisieren, dass beide Parteien in Verhandlungen einen Gutachter bestimmen, der die entsprechende Qualifikation besitzt. Sind die Verhandlungen der Parteien erfolglos, wird [dieser] vom Volksgericht bestellt.

Beauftragt das Volksgericht die Begutachtung von Amts wegen, kann es nach Befragung der Meinung der Parteien einen Gutachter bestellen, der die entsprechende Qualifikation besitzt.

Nachdem das Volksgericht einen Gutachter bestimmt hat, muss es eine Auftragsurkunde ausstellen; in der Auftragsurkunde müssen der Gegenstand der Begutachtung, der Umfang der Begutachtung, das Ziel der Begutachtung und die Frist der Begutachtung angegeben werden.

§ 33 [Vereidigung des Sachverständigen; neu eingefügt] Vor Beginn der Begutachtung muss das Volksgericht vom Gutachter verlangen, dass er ein schriftliches Versprechen unterschreibt. In dem schriftlichen Versprechen müssen Inhalte angegeben sein wie etwa, dass der Gutachter gewährleistet, dass die Begutachtung objektiv, unparteiisch [und] rechtschaffen durchgeführt wird, dass er gewährleistet, vor Gericht Zeugnis zu geben, [und] die rechtliche Haftung tragen muss, wenn er ein falsches Gutachten erstellt.

Erstellt der Gutachter vorsätzlich ein falsches Gutachten, muss das Volksgericht anordnen, dass die Kosten für die Begutachtung zurückerstattet werden, und je nach Umständen gemäß § 111 ZPG eine Bestrafung durchführen.

§ 34 [Beweisprüfung des zu begutachtenden Materials, Beweiserhebung durch den Gutachter; neu eingefügt] Das Volksgericht muss organisieren, dass die Parteien im Hinblick auf die zu begutachtenden Materialien eine Beweisprüfung durchführen. Material, bei dem keine Beweisprüfung [durchgeführt wurde], darf nicht Grundlage der Begutachtung werden.

Gibt das Volksgericht dem statt, kann der Gutachter Beweise ermitteln und beschaffen, Sachbeweise und Orte in Augenschein nehmen und die Parteien oder Zeugen befragen.

§ 35 [Fristgemäße Gutachtenerstellung; neu eingefügt] Der Gutachter muss die Begutachtung innerhalb der vom Volksgericht bestimmten Frist abschließen und das schriftliche Gutachten überreichen.

Überreicht der Gutachter ohne ordentlichen Grund nicht fristgemäß das schriftliche Gutachten, können die Parteien beim Volksgericht beantragen, anderweitig einen Gutachter mit der Durchführung der Begutachtung zu beauftragen. Gibt das Volksgericht dem statt, muss der ursprüngliche Gutachter die bereits eingezogenen Kosten für die Begutachtung zurückerstatten; wird die Zurückerstattung verweigert, wird dies gemäß § 81 Abs. 2 dieser Bestimmungen behandelt.

第三十六条 人民法院对鉴定人出具的鉴定书，应当审查是否具有下列内容：

- (一) 委托法院的名称；
- (二) 委托鉴定的内容、要求；
- (三) 鉴定材料；
- (四) 鉴定所依据的原理、方法；
- (五) 对鉴定过程的说明；
- (六) 鉴定意见；
- (七) 承诺书。

鉴定书应当由鉴定人签名或者盖章，并附鉴定人的相应资格证明。委托机构鉴定的，鉴定书应当由鉴定机构盖章，并由从事鉴定的人员签名。

第三十七条 人民法院收到鉴定书后，应当及时将副本送交当事人。

当事人对鉴定书的内容有异议的，应当在人民法院指定期间内以书面方式提出。

对于当事人的异议，人民法院应当要求鉴定人作出解释、说明或者补充。人民法院认为有必要的，可以要求鉴定人对当事人未提出异议的内容进行解释、说明或者补充。

第三十八条 当事人在收到鉴定人的书面答复后仍有异议的，人民法院应当根据《诉讼费用交纳办法》第十一条的规定，通知有异议的当事人预交鉴定人出庭费用，并通知鉴定人出庭。有异议的当事人不预交鉴定人出庭费用的，视为放弃异议。

双方当事人对鉴定意见均有异议的，分摊预交鉴定人出庭费用。

第三十九条 鉴定人出庭费用按照证人出庭作证费用的标准计算，由败诉的当事人负担。因鉴定意见不明确或者有瑕疵需要鉴定人出庭的，出庭费用由其自行承担。

人民法院委托鉴定时已经确定鉴定人出庭费用包含在鉴定费用中的，不再通知当事人预交。

第四十条 当事人申请重新鉴定，存在下列情形之一的，人民法院应当准许：

§ 36 [Inhalt des Gutachtens; vgl. § 29 a. F.] Das Volksgericht muss das vom Gutachter ausgestellte schriftliche Gutachten daraufhin prüfen, ob es nachfolgende Punkte beinhaltet:

1. Bezeichnung des beauftragenden Gerichts;
2. Inhalt und Anforderungen des beauftragten Gutachtens;
3. begutachtetes Material;
4. Basis und Methode der Begutachtungsgrundlage;
5. Erklärung des Verlaufs der Begutachtung;
6. die Sachverständigenmeinung;
7. das schriftliche Versprechen.

Das schriftliche Gutachten muss vom Gutachter unterschrieben oder gestempelt sein und es muss der Nachweis der entsprechenden Qualifikation des Gutachters beigefügt sein. Wird ein Organ mit der Begutachtung beauftragt, muss das schriftliche Gutachten vom Begutachtungsorgan gestempelt und von dem Personal unterschrieben sein, das die Begutachtung getätigt hat.

§ 37 [Weiterleitung des Gutachtens an die Parteien, Einwände der Parteien; neu eingefügt] Nachdem das Volksgericht das schriftliche Gutachten erhalten hat, muss es Duplikate unverzüglich den Parteien übergeben.

Haben die Parteien Einwände gegen den Inhalt des schriftlichen Gutachtens, müssen sie [diese] innerhalb der vom Volksgericht gesetzten Frist in schriftlicher Form einreichen.

Das Volksgericht muss verlangen, dass der Gutachter im Hinblick auf die Einwände der Parteien Erklärungen, Erläuterungen oder Ergänzungen abgibt. Ist das Volksgericht der Ansicht, dass dies notwendig ist, kann es verlangen, dass der Gutachter im Hinblick auf Inhalte, zu denen die Parteien keine Einwände eingereicht haben, Erklärungen, Erläuterungen oder Ergänzungen durchführt.

§ 38 [Erscheinen des Gutachters vor Gericht; neu eingefügt] Haben die Parteien nach Erhalt der schriftlichen Antwort des Gutachters weiterhin Einwände, muss das Volksgericht gemäß § 11 der „Methode für das Einzahlen der Prozessgebühren“¹⁶ die Partei, die Einwände hat, auffordern, die Kosten für das Erscheinen des Gutachters vor Gericht im Voraus zu bezahlen, und den Gutachter auffordern, vor Gericht zu erscheinen. Zahlt die Partei, die Einwände hat, die Kosten für das Erscheinen des Gutachters vor Gericht nicht im Voraus, wird dies als Verzicht auf die Einwände gesehen.

Haben beide Parteien im Hinblick auf die Sachverständigenmeinung Einwände, wird die Vorauszahlung der Kosten für das Erscheinen des Gutachters vor Gericht aufgeteilt.

§ 39 [Kosten für das Erscheinen des Gutachters vor Gericht; neu eingefügt] Die Kosten für das Erscheinen des Gutachters vor Gericht werden gemäß dem Standard der Kosten für Zeugenaussagen vor Gericht berechnet [und] von der unterliegenden Partei getragen. Ist es wegen der Uneindeutigkeit oder Mangelhaftigkeit der Sachverständigenmeinung erforderlich, dass der Gutachter vor Gericht erscheint, werden die Kosten für das Erscheinen vor Gericht von diesem selbst getragen.

Hat das Volksgericht bereits bei der Beauftragung des Gutachtens bestimmt, dass die Kosten für das Erscheinen des Gutachters vor Gericht in den Kosten für die Begutachtung enthalten sind, werden die Parteien nicht zur Vorauszahlung aufgefordert.

§ 40 [Gründe für einen Antrag auf erneute Begutachtung; vgl. § 27 a. F.] Beantragen die Parteien eine erneute Begutachtung, muss das Volksgericht dem stattgeben, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

¹⁶ Vom 8.12.2006, chinesischer Text in: LawInfoChina [北大法律英文网]/pkulaw.cn [北大法宝], Indexnummer CLI.2.82815.

(一) 鉴定人不具备相应资格的;

(二) 鉴定程序严重违法的;

(三) 鉴定意见明显依据不足的;

(四) 鉴定意见不能作为证据使用的其他情形。

存在前款第一项至第三项情形的, 鉴定人已经收取的鉴定费用应当退还。拒不退还的, 依照本规定第八十一条第二款的规定处理。

对鉴定意见的瑕疵, 可以通过补正、补充鉴定或者补充质证、重新质证等方法解决的, 人民法院不予准许重新鉴定的申请。

重新鉴定的, 原鉴定意见不得作为认定案件事实的根据。

第四十一条 对于一方当事人就专门性问题自行委托有关机构或者人员出具的意见, 另一方当事人有证据或者理由足以反驳并申请鉴定的, 人民法院应予准许。

第四十二条 鉴定意见被采信后, 鉴定人无正当理由撤销鉴定意见的, 人民法院应当责令其退还鉴定费用, 并可以根据情节, 依照民事诉讼法第一百一十一条的规定对鉴定人进行处罚。当事人主张鉴定人负担由此增加的合理费用的, 人民法院应予支持。

人民法院采信鉴定意见后准许鉴定人撤销的, 应当责令其退还鉴定费用。

第四十三条 人民法院应当在勘验前将勘验的时间和地点通知当事人。当事人不参加的, 不影响勘验进行。

当事人可以就勘验事项向人民法院进行解释和说明, 可以请求人民法院注意勘验中的重要事项。

人民法院勘验物证或者现场, 应当制作笔录, 记录勘验的时间、地点、勘验人、在场人、勘验的经过、结果, 由勘验人、在场人签名或者盖章。对于绘制的现场图应当注明绘制的时间、方位、测绘人姓名、身份等内容。

1. Der Gutachter verfügt nicht über die entsprechende Qualifikation;

2. das Begutachtungsverfahren weist einen schwerwiegenden Gesetzesverstoß auf;

3. die Grundlage für die Sachverständigenmeinung reicht offenkundig nicht aus;

4. andere Umstände, unter denen die Sachverständigenmeinung nicht als Beweis verwendet werden kann.

Liegen Umstände der Nummern 1 bis 3 des vorherigen Absatzes vor, müssen Kosten für die Begutachtung, die der Gutachter bereits eingezogen hat, zurückerstattet werden. Wird die Zurückerstattung verweigert, wird dies gemäß § 81 Abs. 2 dieser Bestimmungen behandelt.

Wenn Mängel der Sachverständigenmeinung durch Methoden wie etwa Ergänzung [und] Korrektur, ein ergänzendes Gutachten oder eine ergänzende [oder] erneute Beweisprüfung behoben werden können, gibt das Volksgericht dem Antrag auf erneute Begutachtung nicht statt.

Wird erneut begutachtet, darf die ursprüngliche Sachverständigenmeinung nicht als Grundlage zur Feststellung von Tatsachen des Falles dienen.

§ 41 [Antrag auf Begutachtung eines Parteigutachtens; vgl. § 28 a. F.] Hat eine Partei Beweise oder Gründe, die ausreichen, um eine Meinung zu erschüttern, die von einem betreffenden Organ oder Personal, das von der anderen Partei für spezielle Fragen selbst beauftragt worden war, ausgestellt worden ist, und beantragt sie die Begutachtung, muss das Volksgericht dem stattgeben.

§ 42 [Widerruf des Gutachtens durch den Gutachter; neu eingefügt] Wenn, nachdem die Sachverständigenmeinung berücksichtigt worden ist, der Gutachter ohne ordentlichen Grund die Sachverständigenmeinung aufhebt, muss das Volksgericht anordnen, dass er die Kosten für die Begutachtung zurückerstattet, und kann je nach Umständen gemäß § 111 ZPG gegen den Gutachter eine Bestrafung durchführen. Machen die Parteien geltend, dass der Gutachter angemessene Kosten trägt, die sich hierdurch erhöht haben, muss das Volksgericht dies unterstützen.

Wenn das Volksgericht, nachdem es die Sachverständigenmeinung berücksichtigt hat, stattgibt, dass der Gutachter [seine Sachverständigenmeinung] aufhebt, muss es anordnen, dass er die Kosten für die Begutachtung zurückerstattet.

§ 43 [Augenscheinnahme, Protokoll; vgl. § 30 a. F.] Das Volksgericht muss vor der Inaugenscheinnahme die Parteien über die Zeit und den Ort der Augenscheinnahme informieren. Nehmen die Parteien nicht teil, beeinträchtigt dies nicht die Durchführung der Inaugenscheinnahme.

Die Parteien können dem Gericht gegenüber zu Gegenständen der Inaugenscheinnahme Erklärungen und Erläuterungen durchführen [und] können fordern, dass das Volksgericht bei der Inaugenscheinnahme wichtige Gegenstände beachtet.

Bei der Inaugenscheinnahme von Sachbeweisen oder Orten muss das Volksgericht ein Protokoll anfertigen, in dem Zeit und Ort der Inaugenscheinnahme, die Inaugenscheinnehmenden und Anwesenden, Verlauf und Ergebnis der Inaugenscheinnahme aufgenommen werden, [und] das von den Inaugenscheinnehmenden [und] Anwesenden unterschrieben oder gesiegelt wird. Bei vor Ort angefertigten Zeichnungen müssen Punkte wie die Zeit der Zeichnung, die Ausrichtung nach der Himmelsrichtung, Name und Identität des Kartenzeichners angegeben werden.

第四十四条 摘录有关单位制作的与案件事实相关的文件、材料，应当注明出处，并加盖制作单位或者保管单位的印章，摘录人和其他调查人员应当在摘录件上签名或者盖章。

摘录文件、材料应当保持内容相应的完整性。

第四十五条 当事人根据《最高人民法院关于适用〈中华人民共和国民事诉讼法〉的解释》第一百二十二条的规定申请人民法院责令对方当事人提交书证的，申请书应当载明所申请提交的书证名称或者内容、需要以该书证证明的事实及事实的重要性、对方当事人控制该书证的根据以及应当提交该书证的理由。

对方当事人否认控制书证的，人民法院应当根据法律规定、习惯等因素，结合案件的事实、证据，对于书证是否在对方当事人控制之下的事实作出综合判断。

第四十六条 人民法院对当事人提交书证的申请进行审查时，应当听取对方当事人的意见，必要时可以要求双方当事人提供证据、进行辩论。

当事人申请提交的书证不明确、书证对于待证事实的证明无必要、待证事实对于裁判结果无实质性影响、书证未在对方当事人控制之下或者不符合本规定第四十七条情形的，人民法院不予准许。

当事人申请理由成立的，人民法院应当作出裁定，责令对方当事人提交书证；理由不成立的，通知申请人。

第四十七条 下列情形，控制书证的当事人应当提交书证：

- (一) 控制书证的当事人在诉讼中曾经引用过的书证；
- (二) 为对方当事人的利益制作的书证；
- (三) 对方当事人依照法律规定有权查阅、获取的书证；
- (四) 账簿、记账原始凭证；
- (五) 人民法院认为应当提交书证的其他情形。

§ 44 [Auszüge aus Dokumenten und Materialien; vgl. § 31 a.F.] Bei Auszügen aus Dokumenten und Materialien, welche die betreffenden Einheiten angefertigt haben [und] welche mit den Tatsachen des Falles in Zusammenhang stehen, müssen die Quellen angegeben werden, sie müssen mit dem Stempel der anfertigenden Einheiten oder der aufbewahrenden Einheiten versehen sein; die Personen, die die Auszüge angefertigt haben, und andere Ermittler müssen die Auszüge unterschreiben oder siegeln.

Bei Auszügen aus Dokumenten und Materialien muss die inhaltliche Vollständigkeit erhalten bleiben.

§ 45 [Antrag auf Vorlage von Urkundenbeweisen; neu eingefügt] Beantragt eine Partei gemäß § 112 OVG-Interpretation ZPG, dass das Volksgericht das Überreichen von Urkundenbeweisen durch die andere Partei anordnet, muss der schriftliche Antrag die Bezeichnung oder den Inhalt des Urkundenbeweises, dessen Überreichen beantragt wird, die Tatsache, deren Nachweis durch diesen Urkundenbeweis erforderlich ist, sowie die Wichtigkeit dieser Tatsache, die Grundlage dafür, dass die andere Partei diesen Urkundenbeweis kontrolliert, und den Grund dafür, dass dieser Urkundenbeweis überreicht werden muss, angeben.

Verneint die andere Partei, den Urkundenbeweis zu kontrollieren, muss das Volksgericht gemäß Faktoren wie etwa gesetzlichen Bestimmungen [und] Gebräuchen unter Berücksichtigung der Tatsachen [und] Beweise des Falles in einer Gesamtschau die Tatsache beurteilen, ob die andere Partei den Urkundenbeweis kontrolliert.

§ 46 [Entscheidung über den Antrag auf Vorlage von Urkundenbeweisen; neu eingefügt] Während das Volksgericht die Prüfung des Antrags auf Überreichen des Urkundenbeweises durchführt, muss es die Meinung der anderen Partei anhören; ist dies notwendig, kann es von beiden Parteien verlangen, Beweise vorzulegen, [und] eine streitige Verhandlung durchführen.

Das Volksgericht gibt dem Antrag der Partei nicht statt, wenn der Urkundenbeweis nicht eindeutig ist, der Nachweis der mit dem Urkundenbeweis zu beweisenden Tatsache nicht notwendig ist, die zu beweisende Tatsache für das Entscheidungsergebnis keinen materiellen Einfluss hat, der Urkundenbeweis nicht von der anderen Partei kontrolliert wird oder nicht den Umständen des § 47 dieser Bestimmungen entsprochen wird.

Haben die Gründe für den Antrag Bestand, muss das Volksgericht durch Beschluss anordnen, dass die andere Partei den Urkundenbeweis überreicht; haben die Gründe keinen Bestand, wird der Antragsteller benachrichtigt.

§ 47 [Gründe für die Pflicht zur Vorlage von Urkundenbeweisen; neu eingefügt]¹⁷ Unter den folgenden Umständen muss die Partei, die einen Urkundenbeweis kontrolliert, den Urkundenbeweis überreichen:

1. Urkundenbeweise, die die den Urkundenbeweis kontrollierende Partei während des Prozesses bereits zitiert hat;
2. Urkundenbeweise, die im Interesse der anderen Partei hergestellt worden sind;
3. Urkundenbeweise, bei denen die andere Partei gemäß gesetzlichen Bestimmungen das Recht hat, sie einzusehen [oder] zu erlangen;
4. ursprüngliche Belege von Rechnungsbüchern [und] Aufzeichnungen;
5. andere Umstände, unter denen das Volksgericht der Ansicht ist, dass Urkundenbeweise überreicht werden müssen.

¹⁷ Zu Abs. 2 vgl. § 48 a. F.

前款所列书证，涉及国家秘密、商业秘密、当事人或第三人的隐私，或者存在法律规定应当保密的情形的，提交后不得公开质证。

第四十八条 控制书证的当事人无正当理由拒不提交书证的，人民法院可以认定对方当事人所主张的书证内容为真实。

控制书证的当事人存在《最高人民法院关于适用〈中华人民共和国民事诉讼法〉的解释》第一百一十三条规定情形的，人民法院可以认定对方当事人主张以该书证证明的事实为真实。

三、举证时限与证据交换

第四十九条 被告应当在答辩期届满前提出书面答辩，阐明其对原告诉讼请求及所依据的事实和理由的意见。

第五十条 人民法院应当在审理前的准备阶段向当事人送达举证通知书。

举证通知书应当载明举证责任的分配原则和要求、可以向人民法院申请调查收集证据的情形、人民法院根据案件情况指定的举证期限以及逾期提供证据的法律后果等内容。

第五十一条 举证期限可以由当事人协商，并经人民法院准许。

人民法院指定举证期限的，适用第一审普通程序审理的案件不得少于十五日，当事人提供新的证据的第二审案件不得少于十日。适用简易程序审理的案件不得超过十五日，小额诉讼案件的举证期限一般不得超过七日。

举证期限届满后，当事人提供反驳证据或者对已经提供的证据的来源、形式等方面的瑕疵进行补正的，人民法院可以酌情再次确定举证期限，该期限不受前款规定的期间限制。

Betreffen Urkundenbeweise nach dem vorherigen Absatz Staatsgeheimnisse, Geschäftsgeheimnisse, die Privatsphäre der Parteien oder Dritter oder liegen gesetzlich bestimmte Umstände vor, unter denen die Geheimhaltung gewahrt werden muss, darf nach dem Überreichen keine öffentliche Beweisprüfung durchgeführt werden.

§ 48 [Rechtsfolge bei verweigerter Vorlage des Urkundenbeweises; neu eingefügt]¹⁸ Verweigert die Partei, die einen Urkundenbeweis kontrolliert, ohne ordentlichen Grund das Überreichen des Urkundenbeweises, kann das Volksgericht feststellen, dass der von der anderen Partei behauptete Inhalt des Urkundenbeweises wahr ist.

Liegen bei der Partei, die einen Urkundenbeweis kontrolliert, Umstände nach § 113 OVG-Interpretation ZPG vor, kann das Volksgericht feststellen, dass die Tatsache, deren Nachweis die andere Partei mit diesem Urkundenbeweis behauptet, wahr ist.

3. Abschnitt: Frist für den Beweisantritt und Austausch von Beweisen

§ 49 [Pflicht zur und Inhalt der Klageerwiderung; = § 32 a. F.] Der Beklagte muss vor Ablauf der Klageerwiderungsfrist die Klageerwiderung schriftlich vorbringen und seine Meinung zur Klageforderung des Klägers sowie zu den klagebegründenden Tatsachen und Erklärungen darlegen.

§ 50 [Aufforderung zum Beweisantritt; vgl. § 33 Abs. 1 a. F.] Das Volksgericht muss in der Vorbereitungsphase vor der Behandlung [des Falles] eine schriftliche Mitteilung des Beweisantritts zustellen.

In der schriftlichen Mitteilung des Beweisantritts müssen Inhalte wie etwa das Prinzip und die Anforderungen der Beweislastverteilung, die Umstände, nach denen beim Volksgericht die Ermittlung und Sammlung von Beweisen beantragt werden kann, die vom Volksgericht nach den Umständen des Falles bestimmte Frist für den Beweisantritt sowie die Rechtsfolgen bei Einreichen der Beweise nach Fristablauf eindeutig festgelegt werden.

§ 51 [Frist für den Beweisantritt; vgl. § 33 Abs. 2 und 3 a. F.] Zur Frist für den Beweisantritt könnten die Parteien in Verhandlungen übereinkommen und ihr wird vom Volksgericht stattgegeben.

Setzt das Volksgericht die Frist für den Beweisantritt fest, darf sie bei Fällen, in denen die Behandlung des gewöhnlichen Verfahrens in erster Instanz angewendet wird, nicht kürzer als 15 Tage sein; bei Fällen in zweiter Instanz, in denen die Parteien neue Beweise vorlegen, darf sie nicht kürzer als zehn Tage sein. Bei Fällen, in denen das vereinfachte Verfahren angewendet wird, darf sie 15 Tage nicht überschreiten;¹⁹ bei Fällen mit geringen Prozesswerten darf die Frist für den Beweisantritt im Allgemeinen nicht sieben Tage überschreiten.²⁰

Wenn die Parteien nach Ablauf der Frist für den Beweisantritt Gegenbeweise²¹ einreichen oder Ergänzungen [oder] Korrekturen zu bereits eingereichten Beweisen im Hinblick auf Mängel wie etwa die Herkunft [oder] die Form durchführen, kann das Volksgericht nach eigenem Ermessen ein weiteres Mal eine Frist für den Beweisantritt bestimmen; für diese Frist gelten nicht die beschränkenden Zeiträume des vorherigen Absatzes.

¹⁸ Siehe auch § 95.

¹⁹ Nach der Regelung zur Verwendung von „mehr als“ bzw. „überschreiten“ [超过] in § 205 ZGB dürfte die hier genannte Frist längstens 14 Tage betragen. Die Frist im Verfahren mit geringem Prozesswert müsste dann längstens sechs Tage sein.

²⁰ Siehe Fn. 19.

²¹ Wörtlich „Erschütterungsbeweise“. Gemeint ist also ein Gegenbeweis (相反证据), durch den eine Tatsachenvermutung erschüttert wird. Siehe zum unterschiedlichen Beweismaß bei Gegenbeweisen § 10 Abs. 2 der vorliegenden Bestimmungen und *Simon Werthwein*, Beweisrecht, in: *Knut Benjamin Pfeiler* (Hrsg.), a. a. O. (Fn. 6), S. 129 ff. (138).

第五十二条 当事人在举证期限内提供证据存在客观障碍，属于民事诉讼法第六十五条第二款规定的“当事人在该期限内提供证据确有困难”的情形。

前款情形，人民法院应当根据当事人的举证能力、不能在举证期限内提供证据的原因等因素综合判断。必要时，可以听取对方当事人的意见。

第五十三条 诉讼过程中，当事人主张的法律关系性质或者民事行为效力与人民法院根据案件事实作出的认定不一致的，人民法院应当将法律关系性质或者民事行为效力作为焦点问题进行审理。但法律关系性质对裁判理由及结果没有影响，或者有关问题已经当事人充分辩论的除外。

存在前款情形，当事人根据法庭审理情况变更诉讼请求的，人民法院应当准许并可以根据案件的具体情况重新指定举证期限。

第五十四条 当事人申请延长举证期限的，应当在举证期限届满前向人民法院提出书面申请。

申请理由成立的，人民法院应当准许，适当延长举证期限，并通知其他当事人。延长的举证期限适用于其他当事人。

申请理由不成立的，人民法院不予准许，并通知申请人。

第五十五条 存在下列情形的，举证期限按照如下方式确定：

(一) 当事人依照民事诉讼法第一百二十七条规定提出管辖权异议的，举证期限中止，自驳回管辖权异议的裁定生效之日起恢复计算；

(二) 追加当事人、有独立请求权的第三人参加诉讼或者无独立请求权的第三人经人民法院通知参加诉讼的，人民法院应当依照本规定第五十一条的规定为新参加诉讼的当事人确定举证期限，该举证期限适用于其他当事人；

§ 52 [Verlängerung der Frist für den Beweisantritt; neu eingefügt] Liegen bei den Parteien während der Frist für den Beweisantritt im Hinblick auf das Einreichen von Beweisen objektive Hindernisse vor, so gehört dies zu den Umständen nach § 65 Abs. 2 ZPG, dass „das Liefern der Beweise für eine Partei innerhalb besagter Frist tatsächlich schwierig ist“.

Umstände nach dem vorigen Absatz muss das Volksgericht in einer Gesamtschau aufgrund von Faktoren wie etwa der Fähigkeit der Parteien zum Beweisantritt und den Gründen dafür, dass die Beweise nicht innerhalb der Frist für den Beweisantritt eingereicht werden können, beurteilen. Ist dies notwendig, kann die Meinung der anderen Partei gehört werden.

§ 53 [Neue Frist für den Beweisantritt; vgl. § 35 a. F.] Wenn während des Prozessverlaufs die von den Parteien behauptete Natur der Rechtsbeziehungen oder die Wirksamkeit der Zivilrechtshandlungen nicht mit den Feststellungen übereinstimmt, die das Volksgericht aufgrund der Tatsachen des Falles gemacht hat, muss das Volksgericht die Behandlung [des Falles] mit der Natur der Rechtsbeziehungen oder der Wirksamkeit der Zivilrechtshandlungen als schwerpunktmäßige Probleme²² durchführen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Natur der Rechtsbeziehungen keinen Einfluss auf die Gründe und das Ergebnis der Entscheidung hat oder wenn die betreffende Frage bereits vollumfänglich von den Parteien streitig verhandelt worden ist.

Wenn Umstände nach dem vorigen Absatz vorliegen [und] die Parteien gemäß den Umständen der Behandlung [des Falles] vor der Kammer die Klageforderung ändern, muss das Volksgericht [dem] stattgeben und kann gemäß den konkreten Umständen die Frist für den Beweisantritt erneut festsetzen.

§ 54 [Antrag auf Verlängerung der Frist für den Beweisantritt; vgl. § 36 a. F.] Beantragen die Parteien eine Verlängerung der Frist für den Beweisantritt, muss der schriftliche Antrag vor Ablauf der Frist für den Beweisantritt beim Volksgericht eingereicht werden.

Haben die Gründe für den Antrag Bestand, muss das Volksgericht dem stattgeben, die Frist für den Beweisantritt angemessen verlängern und dies den anderen Parteien mitteilen. Die verlängerte Frist für den Beweisantritt wird auf die anderen Parteien angewendet.

Haben die Gründe für den Antrag keinen Bestand, gibt das Volksgericht dem nicht statt und teilt dies dem Antragsteller mit.

§ 55 [Berechnung der Frist für den Beweisantritt; neu eingefügt] Liegen die folgenden Umstände vor, wird die Frist für den Beweisantritt wie folgt festgesetzt:

1. Erhebt eine Partei gemäß § 127 ZPG einen Einwand gegen die Zuständigkeit, wird die Frist für den Beweisantritt gehemmt [und] von dem Tag an weiter berechnet, an dem der Beschluss zur Zurückweisung des Einwands gegen die Zuständigkeit in Kraft tritt;

2. werden Parteien hinzugezogen, nehmen Dritte mit unabhängigem Anspruch an dem Prozess teil oder nehmen Dritte ohne unabhängigen Anspruch nach Aufforderung durch das Volksgericht an dem Prozess teil, muss das Volksgericht gemäß § 51 dieser Bestimmungen für die neu am Prozess teilnehmenden Parteien eine Frist für den Beweisantritt festsetzen; diese Frist für den Beweisantritt wird auf die anderen Parteien angewendet;

²² Siehe § 228 OVG-Interpretation ZPG. Siehe hierzu *Nils Klages*, *Gewöhnliches Verfahren in erster Instanz*, in: *Knut Benjamin Pfeiler* (Hrsg.), a. a. O. (Fn. 6), S. 85 ff. (108 f.)

(三) 发回重审的案件, 第一审人民法院可以结合案件具体情况和发回重审的原因, 酌情确定举证期限;

(四) 当事人增加、变更诉讼请求或者提出反诉的, 人民法院应当根据案件具体情况重新确定举证期限;

(五) 公告送达的, 举证期限自公告期届满之次日起计算。

第五十六条 人民法院依照民事诉讼法第一百三十三条第四项的规定, 通过组织证据交换进行审理前准备的, 证据交换之日举证期限届满。

证据交换的时间可以由当事人协商一致并经人民法院认可, 也可以由人民法院指定。当事人申请延期举证经人民法院准许的, 证据交换日相应顺延。

第五十七条 证据交换应当在审判人员的主持下进行。

在证据交换的过程中, 审判人员对当事人无异议的事实、证据应当记录在卷; 对有异议的证据, 按照需要证明的事实分类记录在卷, 并记载异议的理由。通过证据交换, 确定双方当事人争议的主要问题。

第五十八条 当事人收到对方的证据后有反驳证据需要提交的, 人民法院应当再次组织证据交换。

第五十九条 人民法院对逾期提供证据的当事人处以罚款的, 可以结合当事人逾期提供证据的主观过错程度、导致诉讼迟延的情况、诉讼标的金额等因素, 确定罚款数额。

四、质证

第六十条 当事人在审理前的准备阶段或者人民法院调查、询问过程中发表过质证意见的证据, 视为质证过的证据。

3. bei Fällen, die zur erneuten Behandlung zurückverwiesen wurden,²³ kann das Volksgericht erster Instanz unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Falles und der Gründe für die Zurückweisung zur erneuten Behandlung nach eigenem Ermessen eine Frist für den Beweisantritt festlegen;

4. wird die Klageforderung erhöht [oder] geändert oder Widerklage erhoben, muss das Volksgericht gemäß den konkreten Umständen des Falles die Frist für den Beweisantritt erneut festlegen;

5. wird durch Bekanntmachung zugestellt, wird die Frist für den Beweisantritt vom Tag des Ablaufs der Bekanntmachungsfrist an berechnet.

§ 56 [Zeitpunkt für den Beweisaustausch; vgl. § 38 a. F.] Führt das Volksgericht gemäß § 133 Nr. 4 ZPG die Vorbereitung der Behandlung [des Falles] durch Organisation eines Beweisaustausches durch, so fällt der Tag des Austausches der Beweise mit dem Ablauf der Frist für den Beweisantritt zusammen.

Der Zeitpunkt für den Beweisaustausch kann von den Parteien nach Verhandlungen einmütig bestimmt werden und vom Volksgericht gebilligt werden; er kann auch vom Volksgericht festgelegt werden. Beantragen die Parteien eine Verlängerung der Frist für den Beweisantritt, der das Volksgericht stattgibt, so verschiebt sich der Tag des Beweisaustausches entsprechend.

§ 57 [Durchführung des Beweisaustausches; = § 39 a. F.] Der Austausch von Beweisen muss unter der Anleitung der Richter und Schöffen erfolgen.

Im Verlauf des Austausches von Beweismitteln müssen die Richter und Schöffen Tatsachen und Beweise, gegen die die Parteien keine Einwände haben, in die Akte aufnehmen; Beweise, gegen die Einwände bestehen, werden gemäß der Gliederung nach zu beweisenden Tatsachen in die Akte aufgenommen und es werden die Begründungen für die Einwände eingetragen. Durch den Austausch von Beweisen werden die wesentlichen Fragen bestimmt, über die zwischen beiden Parteien Streit besteht.

§ 58 [Weiterer Beweisaustausch; vgl. § 40 a. F.] Wenn eine Partei, nachdem sie die Beweise der anderen Seite erhalten hat, Gegenbeweise²⁴ hat, deren Einreichen erforderlich ist, muss das Volksgericht einen weiteren Beweisaustausch organisieren.

§ 59 [Höhe der Geldbuße für verspätet eingereichte Beweise; neu eingefügt] Verhängt das Volksgericht gegen eine Partei, die nach Fristablauf Beweise einreicht, eine Geldbuße²⁵, kann der Betrag der Geldbuße unter Berücksichtigung von Faktoren wie etwa dem Grad subjektiven Verschuldens der Partei, die nach Fristablauf Beweise einreicht, den Umständen, die zu einer Prozessverzögerung führen [und] dem Geldbetrag des Streitgegenstands festgelegt werden.

4. Abschnitt: Prüfung von Beweisen

§ 60 [Geprüfte Beweise; vgl. § 47 a. F.]²⁶ Beweise, zu denen die Parteien während der Vorbereitungsphase vor der Behandlung [des Falles] oder während des Verfahrens der Ermittlung und Befragung durch das Volksgericht eine Meinung zur Prüfung von Beweisen geäußert haben, gelten als geprüfte Beweise.

²³ Nach einer Entscheidung in der Berufungsinstanz gemäß § 170 ZPG.

²⁴ Siehe Fn. 21.

²⁵ Grundlage für die Verhängung der Geldbuße ist § 65 Abs. 2 ZPG.

²⁶ Siehe hierzu auch § 103 ZPG.

当事人要求以书面方式发表质证意见，人民法院在听取对方当事人意见后认为有必要的，可以准许。人民法院应当及时将书面质证意见送交对方当事人。

第六十一条 对书证、物证、视听资料进行质证时，当事人应当出示证据的原件或者原物。但有下列情形之一的除外：

(一) 出示原件或者原物确有困难并经人民法院准许出示复制件或者复制品的；

(二) 原件或者原物已不存在，但有证据证明复制件、复制品与原件或者原物一致的。

第六十二条 质证一般按下列顺序进行：

(一) 原告出示证据，被告、第三人与原告进行质证；

(二) 被告出示证据，原告、第三人与被告进行质证；

(三) 第三人出示证据，原告、被告与第三人进行质证。

人民法院根据当事人申请调查收集的证据，审判人员对调查收集证据的情况进行说明后，由提出申请的当事人与对方当事人、第三人进行质证。

人民法院依职权调查收集的证据，由审判人员对调查收集证据的情况进行说明后，听取当事人的意见。

第六十三条 当事人应当就案件事实作真实、完整的陈述。

当事人的陈述与此前陈述不一致的，人民法院应当责令其说明理由，并结合当事人的诉讼能力、证据和案件具体情况进行审查认定。

当事人故意作虚假陈述妨碍人民法院审理的，人民法院应当根据情节，依照民事诉讼法第一百一十一条的规定进行处罚。

第六十四条 人民法院认为有必要的，可以要求当事人本人到场，就案件的有关事实接受询问。

人民法院要求当事人到场接受询问的，应当通知当事人询问的时间、地点、拒不到场的后果等内容。

第六十五条 人民法院应当在询问前责令当事人签署保证书并宣读保证书的内容。

Verlangt eine Partei, in schriftlicher Form eine Meinung zur Prüfung von Beweisen zu äußern, [und] ist das Volksgericht nach Anhörung der anderen Partei der Ansicht, dass dies notwendig ist, kann es dem stattgeben. Das Volksgericht muss die schriftliche Meinung zur Prüfung von Beweisen unverzüglich der anderen Partei übergeben.

§ 61 [Vorlage des Originalbeweises; vgl. § 49 a. F.] Wenn Urkundenbeweise, Sachbeweise [oder] audiovisuelles Material geprüft werden, müssen die Parteien Originalschriftstücke oder Gegenstände im Original vorlegen. Dies gilt jedoch nicht unter den folgenden Umständen:

1. wenn das Vorlegen von Schriftstücken oder Gegenständen im Original tatsächlich Schwierigkeiten bereitet und das Volksgericht gestattet hat, Kopien oder Reproduktionen vorzulegen;

2. wenn die Schriftstücke oder Gegenstände im Original nicht mehr existieren, aber Beweise nachweisen, dass die Kopien oder Reproduktionen mit den Schriftstücken oder Gegenständen im Original übereinstimmen.

§ 62 [Reihenfolge der Beweisprüfung; vgl. § 51 a. F.] Die Beweisprüfung wird im Allgemeinen in folgender Reihenfolge durchgeführt:

1. Legen die Kläger Beweise vor, führen Beklagte, Dritte und Kläger die Beweisprüfung durch;

2. legen die Beklagten Beweise vor, führen Kläger, Dritte und Beklagte die Beweisprüfung durch;

3. legen Dritte Beweise vor, führen Kläger, Beklagte und Dritte die Beweisprüfung durch.

Bei Beweisen, die das Volksgericht auf Antrag der Parteien ermittelt [und] gesammelt hat, führen, nachdem die Richter und Schöffen die Umstände der Ermittlung und Sammlung erläutert haben, die Partei, die den Antrag eingereicht hat, die andere Partei [und] Dritte die Beweisprüfung durch.

Bei von Amts wegen ermittelten [und] gesammelten Beweisen wird, nachdem die Richter und Schöffen die Umstände der Ermittlung und Sammlung erläutert haben, die Meinung der Parteien angehört.

§ 63 [Wahrheitspflicht; neu eingefügt] Angaben der Parteien zu Tatsachen des Falles müssen wahr und vollständig sein.

Stimmen Angaben der Parteien mit ihren vorherigen Angaben nicht überein, muss das Volksgericht anordnen, dass sie den Grund erläutern, und unter Berücksichtigung der prozessualen Fähigkeiten der Parteien und der konkreten Umstände des Falles eine Prüfung und Feststellung durchführen.

Behindern die Parteien durch vorsätzliche Falschangaben die Behandlung [des Falles] durch das Volksgericht, muss das Volksgericht je nach Umständen gemäß § 111 ZPG eine Bestrafung durchführen.

§ 64 [Parteivernehmung; neu eingefügt] Ist das Volksgericht der Ansicht, dass dies notwendig ist, kann es von den Parteien verlangen, vor Ort persönlich zu erscheinen²⁷, um zu Tatsachen im Zusammenhang mit dem Fall befragt zu werden.

Verlangt das Volksgericht, dass die Parteien vor Ort persönlich erscheinen, muss es ihnen Inhalte mitteilen wie etwa die Zeit, den Ort [und] die Folgen des Verweigerens des Erscheinens.

§ 65 [Bürgschaftsschrift bei Parteivernehmung²⁸; neu eingefügt] Das Volksgericht muss vor der Befragung anordnen, dass die Parteien eine Bürgschaftsschrift unterschreiben und den Inhalt der Bürgschaftsschrift verlesen.

²⁷ Gemeint ist offenbar, dass die Parteien vor Gericht persönlich erscheinen. Siehe § 110 OVG-Interpretation ZPG.

²⁸ Siehe hierzu § 110 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 OVG-Interpretation ZPG und *Simon Werthwein*, a. a. O. (Fn. 21), S. 158 f.

保证书应当载明保证据实陈述，绝无隐瞒、歪曲、增减，如有虚假陈述应当接受处罚等内容。当事人应当在保证书上签名、捺印。

当事人有正当理由不能宣读保证书的，由书记员宣读并进行说明。

第六十六条 当事人无正当理由拒不到场、拒不签署或宣读保证书或者拒不接受询问的，人民法院应当综合案件情况，判断待证事实的真伪。待证事实无其他证据证明的，人民法院应当作出不利于该当事人的认定。

第六十七条 不能正确表达意思的人，不能作为证人。

待证事实与其年龄、智力状况或者精神健康状况相适应的无民事行为能力人和限制民事行为能力人，可以作为证人。

第六十八条 人民法院应当要求证人出庭作证，接受审判人员和当事人的询问。证人在审理前的准备阶段或者人民法院调查、询问等双方当事人到场时陈述证言的，视为出庭作证。

双方当事人同意证人以其他方式作证并经人民法院准许的，证人可以不出庭作证。

无正当理由未出庭的证人以书面等方式提供的证言，不得作为认定案件事实的根据。

第六十九条 当事人申请证人出庭作证的，应当在举证期限届满前向人民法院提交申请书。

申请书应当载明证人的姓名、职业、住所、联系方式，作证的主要内容，作证内容与待证事实的关联性，以及证人出庭作证的必要性。

符合《最高人民法院关于适用〈中华人民共和国民事诉讼法〉的解释》第九十六条第一款规定情形的，人民法院应当依职权通知证人出庭作证。

Die Bürgschaftsschrift muss Inhalte angeben wie etwa die Versicherung, gemäß den Tatsachen vorzutragen, absolut nichts zu verheimlichen, zu verfälschen, hinzuzufügen oder auszulassen, [sowie] dass man sich bei falschen Angaben einer Bestrafung unterwerfen muss. Die Parteien müssen die Bürgschaftsschrift unterschreiben [oder] mit Fingerabdrücken versehen.

Hat eine Partei einen ordentlichen Grund, die Bürgschaftsschrift nicht verlesen zu können, wird sie vom Urkundsbeamten verlesen und erläutert.

§ 66 [Rechtsfolge bei nicht erfolgter Parteivernehmung; neu eingefügt²⁹] Weigert sich eine Partei ohne ordentlichen Grund, vor Ort zu erscheinen, die Bürgschaftsschrift zu unterschreiben oder zu verlesen oder sich der Befragung zu unterwerfen, muss das Volksgericht nach den gesamten Fallumständen beurteilen, ob die zu beweisende Tatsache wahr oder unwahr ist. Gibt es zum Nachweis der zu beweisenden Tatsache keinen anderen Beweis, muss das Volksgericht eine für diese Partei nachteilige Feststellung treffen.

§ 67 [Zeugnisfähigkeit von Zeugen; vgl. § 53 a. F.³⁰] Wer seinem Willen nicht richtig Ausdruck geben kann, kann nicht Zeuge sein.

Wenn die zu beweisende Tatsache dem Alter, der geistigen Fähigkeit oder der geistigen Gesundheit nicht Geschäftsfähiger und beschränkt Geschäftsfähiger entspricht, können diese Zeugen sein.

§ 68 [Erscheinen der Zeugen vor Gericht; vgl. § 55 a. F.] Das Volksgericht muss verlangen, dass Zeugen vor Gericht erscheinen, um Zeugnis zu geben und sich der Befragung durch die Richter und Schöffen [sowie] durch die Parteien zu unterwerfen. Als Erscheinen vor Gericht, um Zeugnis zu geben, wird angesehen, wenn Zeugen Zeugenaussagen vor beiden Parteien vor Ort wie etwa in der Vorbereitungsphase vor der Behandlung [des Falles] oder während den Ermittlungen und Befragungen durch das Gericht machen.

Sind beide Parteien damit einverstanden, dass Zeugen in anderer Form Zeugnis geben, können Zeugen bei Stattgabe durch das Volksgericht Zeugnis geben, ohne vor Gericht zu erscheinen.

Zeugenaussagen, die ohne ordentlichen Grund nicht vor Gericht erscheinende Zeugen etwa in schriftlicher Form abgeben, dürfen nicht als Grundlage für die Feststellung von Tatsachen des Falles genommen werden.

§ 69 [Zeugenernehmung auf Antrag und von Amts wegen; neu eingefügt³¹] Beantragen Parteien, dass Zeugen vor Gericht erscheinen, um Zeugnis zu geben, muss der schriftliche Antrag vor Ablauf der Frist für den Beweisantritt dem Volksgericht überreicht werden.

Der schriftliche Antrag muss den Namen, den Beruf, den Wohnsitz, die Kontaktdaten sowie den wesentlichen Inhalt der Zeugenaussage, die Relevanz des Inhalts der Zeugenaussage für die zu beweisende Tatsache und die Notwendigkeit des Erscheinens des Zeugen vor Gericht, um Zeugnis abzugeben, angeben.

Wird den in § 96 Abs. 1 OVG-Interpretation ZPG bestimmten Umständen entsprochen, muss das Volksgericht von Amts wegen zum Erscheinen des Zeugen vor Gericht, um Zeugnis abzugeben, auffordern.

²⁹ Vgl. § 110 Abs. 3 OVG-Interpretation ZPG.

³⁰ Vgl. auch § 72 Abs. 2 ZPG.

³¹ Vgl. § 117 OVG-Interpretation ZPG.

第七十条 人民法院准许证人出庭作证申请的，应当向证人送达通知书并告知双方当事人。通知书中应当载明证人作证的时间、地点，作证的事项、要求以及作伪证的法律后果等内容。

当事人申请证人出庭作证的事项与待证事实无关，或者没有通知证人出庭作证必要的，人民法院不予准许当事人的申请。

第七十一条 人民法院应当要求证人在作证之前签署保证书，并在法庭上宣读保证书的内容。但无民事行为能力人和限制民事行为能力人作为证人的除外。

证人确有正当理由不能宣读保证书的，由书记员代为宣读并进行说明。

证人拒绝签署或者宣读保证书的，不得作证，并自行承担相关费用。

证人保证书的内容适用当事人保证书的规定。

第七十二条 证人应当客观陈述其亲身感知的事实，作证时不得使用猜测、推断或者评论性语言。

证人作证前不得旁听法庭审理，作证时不得以宣读事先准备的书面材料的方式陈述证言。

证人言辞表达有障碍的，可以通过其他表达方式作证。

第七十三条 证人应当就其作证的事项进行连续陈述。

当事人及其法定代理人、诉讼代理人或者旁听人员干扰证人陈述的，人民法院应当及时制止，必要时可以依照民事诉讼法第一百一十条的规定进行处罚。

第七十四条 审判人员可以对证人进行询问。当事人及其诉讼代理人经审判人员许可后可以询问证人。

询问证人时其他证人不得在场。

人民法院认为有必要的，可以要求证人之间进行对质。

§ 70 [Entscheidung über den Antrag auf Zeugenvernehmung; vgl. § 54 a. F.] Gibt das Volksgericht dem Antrag zum Erscheinen des Zeugen vor Gericht, um Zeugnis abzugeben, statt, muss es dem Zeugen eine schriftliche Aufforderung zustellen und die beiden Parteien benachrichtigen. Die schriftliche Aufforderung muss Inhalte angeben wie etwa die Zeit [und] den Ort der Zeugenaussage, die Gegenstände und Anforderungen der Zeugenaussage sowie die Rechtsfolgen einer Falschaussage.

Besteht zwischen dem Gegenstand, zu dem die Partei das Erscheinen des Zeugen vor Gericht, um Zeugnis zu geben, beantragt, und der zu beweisenden Tatsache keine Verbindung oder besteht keine Notwendigkeit, den Zeugen zum Erscheinen vor Gericht aufzufordern, um Zeugnis zu geben, gibt das Volksgericht dem Antrag der Partei nicht statt.

§ 71 [Bürgschaftsschrift bei Zeugenvernehmung; neu eingefügt³²] Das Volksgericht muss verlangen, dass Zeugen, bevor sie Zeugnis geben, eine Bürgschaftsschrift unterschreiben, und vor Gericht den Inhalt der Bürgschaftsschrift verlesen.

Hat ein Zeuge tatsächlich einen ordentlichen Grund, die Bürgschaftsschrift nicht verlesen zu können, wird sie vom Urkundsbeamten vertretungsweise verlesen und erläutert.

Weigert sich ein Zeuge, die Bürgschaftsschrift zu unterschreiben oder zu verlesen, darf er nicht Zeugnis abgeben, und er trägt die betreffenden Kosten selbst.

Für den Inhalt der Bürgschaftsschrift der Zeugen werden die Bestimmungen über die Bürgschaftsschrift der Parteien angewendet.

§ 72 [Zeugenaussagen; vgl. § 57 a. F.] Zeugen müssen die Tatsachen aus eigener Wahrnehmung objektiv vortragen; geben sie Zeugnis, dürfen sie keine Formulierung verwenden, die Vermutungen, Folgerungen oder Bewertungen sind.

Bevor Zeugen Zeugnis geben, dürfen sie nicht an der Behandlung [des Falles] vor dem Gericht teilnehmen; wenn sie Zeugnis geben, dürfen sie die Zeugenaussage nicht in Form der Verlesung vorab vorbereiteter schriftlicher Materialien machen.

Gibt es Hindernisse für gesprochene Aussagen eines Zeugen, kann Zeugnis im Wege einer anderen Form der Aussage gegeben werden.

§ 73 [Verbot der Unterbrechung von Zeugenaussagen; neu eingefügt] Zeugen müssen zu Gegenständen, über die sie Zeugnis geben, fortlaufend Aussagen machen.

Stören Parteien, ihre gesetzlichen Vertreter, [ihre] Prozessvertreter oder Zuhörer die Aussagen des Zeugen, muss das Volksgericht dies unverzüglich unterbinden; ist es notwendig, kann es gemäß § 110 ZPG eine Bestrafung durchführen.

§ 74 [Befragung und Gegenüberstellung der Zeugen; vgl. § 58 a. F.] Die Richter und Schöffen können Zeugen befragen. Nach Erlaubnis durch die Richter und Schöffen können die Parteien und ihre Prozessvertreter Zeugen befragen.

Während der Befragung des Zeugen dürfen andere Zeugen nicht anwesend sein.

Ist das Volksgericht der Ansicht, dass dies notwendig ist, kann verlangt werden, dass unter den Zeugen eine Gegenüberstellung durchgeführt wird.

³² Vgl. §§ 119, 120 OVG-Interpretation ZPG.

第七十五条 证人出庭作证后, 可以向人民法院申请支付证人出庭作证费用。证人有困难需要预先支取出庭作证费用的, 人民法院可以根据证人的申请在出庭作证前支付。

第七十六条 证人确有困难不能出庭作证, 申请以书面证言、视听传输技术或者视听资料等方式作证的, 应当向人民法院提交申请书。申请书中应当载明不能出庭的具体原因。

符合民事诉讼法第七十三条规定情形的, 人民法院应当准许。

第七十七条 证人经人民法院准许, 以书面证言方式作证的, 应当签署保证书; 以视听传输技术或者视听资料方式作证的, 应当签署保证书并宣读保证书的内容。

第七十八条 当事人及其诉讼代理人对证人的询问与待证事实无关, 或者存在威胁、侮辱证人或不适当引导等情形的, 审判人员应当及时制止。必要时可以依照民事诉讼法第一百一十条、第一百一十一条的规定进行处罚。

证人故意作虚假陈述, 诉讼参与人或者其他人以暴力、威胁、贿买等方法妨碍证人作证, 或者在证人作证后以侮辱、诽谤、诬陷、恐吓、殴打等方式对证人打击报复的, 人民法院应当根据情节, 依照民事诉讼法第一百一十一条的规定, 对行为人进行处罚。

第七十九条 鉴定人依照民事诉讼法第七十八条的规定出庭作证的, 人民法院应当在开庭审理三日前将出庭的时间、地点及要求通知鉴定人。

委托机构鉴定的, 应当由从事鉴定的人员代表机构出庭。

第八十条 鉴定人应当就鉴定事项如实答复当事人的异议和审判人员的询问。当庭答复确有困难的, 经人民法院准许, 可以在庭审结束后书面答复。

人民法院应当及时将书面答复送交当事人, 并听取当事人的意见。必要时, 可以再次组织质证。

§ 75 [Auslagererstattung für Zeugen; neu eingefügt] Nachdem Zeugen vor Gericht erschienen sind, um Zeugnis zu geben, können sie beim Volksgericht beantragen, dass die Kosten für das Erscheinen vor Gericht, um Zeugnis zu geben, erstattet werden. Ist es für einen Zeugen schwierig, im Voraus die erforderlichen Kosten für das Erscheinen vor Gericht, um Zeugnis zu geben, zu decken³³, kann das Volksgericht diese auf Antrag des Zeugen vor dem Erscheinen vor Gericht, um Zeugnis zu geben, zahlen.

§ 76 [Antrag des Zeugen auf Nichterscheinen vor Gericht; neu eingefügt] Hat ein Zeuge tatsächlich Schwierigkeiten, [sodass] er nicht vor Gericht erscheinen kann, um Zeugnis zu geben, [und] beantragt er, durch Formen wie etwa eine schriftliche Zeugenaussage, Audio- und Videoübermittlungstechnik oder audiovisuelles Material Zeugnis zu geben, muss er dem Volksgericht einen schriftlichen Antrag überreichen. Der schriftliche Antrag muss den konkreten Grund dafür angeben, nicht vor Gericht erscheinen zu können.

Wird den Umständen des § 73 ZPG entsprochen, muss das Volksgericht [dem Antrag] stattgeben.

§ 77 [Bürgschaftsschrift bei Nichterscheinen des Zeugen; neu eingefügt] Gibt der Zeuge nach Stattgabe durch das Volksgericht in Form der schriftlichen Zeugenaussage Zeugnis, muss er eine Bürgschaftsschrift unterschreiben; gibt er in Form der Audio- und Videoübermittlungstechnik oder des audiovisuellen Materials Zeugnis, muss er eine Bürgschaftsschrift unterschreiben und den Inhalt der Bürgschaftsschrift verlesen.

§ 78 [Ordnungsmaßnahmen bei unangemessener Zeugenbefragung und bei prozessbehindernden Handlungen; neu eingefügt] Besteht zwischen der Befragung des Zeugen durch die Parteien und deren Prozessvertreter und der zu beweisenden Tatsache keine Verbindung oder liegen Umstände vor wie etwa eine Bedrohung, Beleidigung [oder] eine unangemessene Suggestion des Zeugen, müssen die Richter und Schöffen dies unverzüglich unterbinden. Ist dies notwendig, kann eine Bestrafung nach den §§ 110, 111 ZPG durchgeführt werden.

Machen Zeugen vorsätzlich falsche Angaben, behindern Prozessteilnehmer oder andere Personen durch Formen wie Gewalt, Bedrohung [oder] Bestechung die Zeugen, Zeugnis zu geben, oder greifen sie zur Rache Zeugen, nachdem diese Zeugnis gegeben haben, durch Formen wie Beleidigung, Verleumdung, falsche Bezichtigungen, Einschüchterung [oder] Schlagen an, muss das Volksgericht je nach Umständen gemäß § 111 ZPG eine Bestrafung durchführen.

§ 79 [Ladung eines Sachverständigen; neu eingefügt] Erscheint ein Gutachter gemäß § 78 ZPG vor Gericht, um Zeugnis zu geben, muss das Volksgericht dem Gutachter drei Tage vor der Behandlung [des Falles] in einer Sitzung die Zeit, den Ort und die Anforderungen mitteilen.

Wird ein Organ mit der Begutachtung beauftragt, muss das für die Begutachtung tätige Personal als Repräsentant des Organs vor Gericht erscheinen.

§ 80 [Befragung des Gutachters; vgl. § 59 a. F.] Gutachter müssen zu Gegenständen der Begutachtung wahrheitsgemäß Einwände der Parteien und Befragungen durch die Richter und Schöffen beantworten. Ist die Beantwortung in der Sitzung tatsächlich schwierig, kann nach Stattgabe durch das Volksgericht nach Schluss der Sitzung schriftlich beantwortet werden.

Das Volksgericht muss die schriftliche Beantwortung unverzüglich den Parteien übergeben und die Meinungen der Parteien anhören. Ist dies notwendig, kann eine weitere Beweisprüfung organisiert werden.

³³ Wörtlich: „die [...] Kosten [...] [von seinem Konto] abzuheben“.

第八十一条 鉴定人拒不出庭作证的, 鉴定意见不得作为认定案件事实的根据。人民法院应当建议有关主管部门或者组织对拒不出庭作证的鉴定人予以处罚。

当事人要求退还鉴定费用的, 人民法院应当在三日内作出裁定, 责令鉴定人退还; 拒不退还的, 由人民法院依法执行。

当事人因鉴定人拒不出庭作证申请重新鉴定的, 人民法院应当准许。

第八十二条 经法庭许可, 当事人可以询问鉴定人、勘验人。

询问鉴定人、勘验人不得使用威胁、侮辱等不适当的言语和方式。

第八十三条 当事人依照民事诉讼法第七十九条和《最高人民法院关于适用〈中华人民共和国民事诉讼法〉的解释》第一百二十二条的规定, 申请有专门知识的人出庭的, 申请书中应当载明有专门知识的人的基本情况和申请的目的。

人民法院准许当事人申请的, 应当通知双方当事人。

第八十四条 审判人员可以对有专门知识的人进行询问。经法庭准许, 当事人可以对有专门知识的人进行询问, 当事人各自申请的有专门知识的人可以就案件中的有关问题进行对质。

有专门知识的人不得参与对鉴定意见质证或者就专业问题发表意见之外的法庭审理活动。

五、证据的审核认定

第八十五条 人民法院应当以证据能够证明的案件事实为根据依法作出裁判。

审判人员应当依照法定程序, 全面、客观地审核证据, 依据法律的规定, 遵循法官职业道德, 运用逻辑推理和日常生活经验, 对证据有无证明力和证明力大小独立进行判断, 并公开判断的理由和结果。

§ 81 [Rechtsfolgen bei Nichterscheinen des Gutachters; neu eingefügt³⁴] Weigert sich der Gutachter, vor Gericht Zeugnis zu geben, darf das Sachverständigengutachten nicht Grundlage für die Feststellung von Tatsachen des Falles sein. Das Volksgericht muss der betreffenden zuständigen Abteilung oder Organisation vorschlagen, gegen den Gutachter, der das Zeugnis vor Gericht verweigert, eine Bestrafung zu verhängen.

Verlangen die Parteien eine Rückerstattung der Kosten für die Begutachtung, muss das Volksgericht innerhalb von drei Tagen durch Beschluss anordnen, dass der Gutachter diese zurückerstattet; verweigert er die Rückerstattung, wird vom Volksgericht nach dem Recht vollstreckt.

Beantragen die Parteien eine erneute Begutachtung, weil der Gutachter das Zeugnis vor Gericht verweigert, muss das Volksgericht dem stattgeben.

§ 82 [Befragung von Gutachtern und Inaugenscheinnehmenden; vgl. § 60 a. F.] Mit Erlaubnis der Kammer können die Parteien Gutachter und Inaugenscheinnehmende befragen.

Bei der Befragung von Gutachtern und Inaugenscheinnehmenden dürfen keine unangemessenen Formulierungen und Formen wie etwa Bedrohungen [oder] Beleidigungen angewendet werden.

§ 83 [Antrag auf Ladung von fachkundigen Personen³⁵; neu eingefügt] Beantragen Parteien nach § 79 ZPG und § 122 OVG-Interpretation ZPG das Erscheinen fachkundiger Personen vor Gericht, müssen in dem schriftlichen Antrag grundlegende Informationen zu den fachkundigen Personen und das Ziel des Antrags angegeben werden.

Gibt das Volksgericht dem Antrag statt, muss es beide Parteien benachrichtigen.

§ 84 [Befragung und Gegenüberstellung der fachkundigen Personen; neu eingefügt] Die Richter und Schöffen können eine Befragung der fachkundigen Personen durchführen. Nach Stattgabe durch das Gericht können die Parteien eine Befragung der fachkundigen Personen durchführen; es kann im Hinblick auf im Zusammenhang mit dem Fall stehende Fragen eine Gegenüberstellung der fachkundigen Personen, [deren Ladung] die Parteien jeweils beantragt haben, durchgeführt werden.

Fachkundige Personen dürfen nicht an der Beweisprüfung des Sachverständigengutachtens oder an Aktivitäten der Behandlung [des Falles] vor dem Gericht teilnehmen außer an der Äußerung [ihrer] Ansichten zu Fachfragen.

5. Abschnitt: Überprüfung und Feststellung der Beweise

§ 85 [Beweiswürdigung; = §§ 63, 64 a. F.³⁶] Das Volksgericht muss nach dem Recht die Entscheidung auf der Grundlage von Tatsachen des Falles treffen, die durch Beweise vollumfänglich nachgewiesen worden sind.

Die Richter und Schöffen müssen Beweise gemäß dem gesetzlich bestimmten Verfahren vollständig und objektiv überprüfen sowie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, unter Einhaltung der richterlichen Berufsmoral und unter Verwendung logischer Schlussfolgerungen und Erfahrungen des täglichen Lebens unabhängig beurteilen, ob die Beweise Beweiskraft haben und wie groß die Beweiskraft ist, und die Gründe und das Ergebnis der Beurteilung offenlegen.

³⁴ Vgl. § 78 ZPG.

³⁵ Siehe zu dieser im Jahr 2012 neu in das ZPG aufgenommenen Möglichkeit der Parteien, die Hinzuziehung fachkundiger Personen zu beantragen, die zum Sachverständigengutachten oder zu sonstigen Fachfragen Stellung nehmen, *Simon Werthwein*, a. a. O. (Fn. 21), S. 190 ff.

³⁶ § 85 Abs. 1 n. F. = § 64 a. F.; § 85 Abs. 2 n. F. = § 64 a. F.

第八十六条 当事人对于欺诈、胁迫、恶意串通事实的证明，以及对于口头遗嘱或赠与事实的证明，人民法院确信该待证事实存在的可能性能够排除合理怀疑的，应当认定该事实存在。

与诉讼保全、回避等程序事项有关的事实，人民法院结合当事人的说明及相关证据，认为有关事实存在的可能性较大的，可以认定该事实存在。

第八十七条 审判人员对单一证据可以从下列方面进行审核认定：

- (一) 证据是否为原件、原物，复制件、复制品与原件、原物是否相符；
- (二) 证据与本案事实是否相关；
- (三) 证据的形式、来源是否符合法律规定；
- (四) 证据的内容是否真实；
- (五) 证人或者提供证据的人与当事人有无利害关系。

第八十八条 审判人员对案件的全部证据，应当从各证据与案件事实的关联程度、各证据之间的联系等方面进行综合审查判断。

第八十九条 当事人在诉讼过程中认可的证据，人民法院应当予以确认。但法律、司法解释另有规定的除外。

当事人对认可的证据反悔的，参照《最高人民法院关于适用〈中华人民共和国民事诉讼法〉的解释》第二百二十九条的规定处理。

第九十条 下列证据不能单独作为认定案件事实的根据：

- (一) 当事人的陈述；
- (二) 无民事行为能力人或者限制民事行为能力人所作的与其年龄、智力状况或者精神健康状况不相称的证言；
- (三) 与一方当事人或者其代理人有利害关系的证人陈述的证言；
- (四) 存有疑点的视听资料、电子数据；

§ 86 [Beweismaßerhöhungen und -senkungen; neu eingefügt³⁷] Beim Nachweis von Tatsachen des Betrugs, der Drohung oder der böswilligen Kollusion und beim Nachweis von Tatsachen mündlicher Testamente und Schenkungen muss das Volksgericht feststellen, dass diese Tatsachen bestehen, wenn es tatsächlich überzeugt ist, dass die Wahrscheinlichkeit des Bestehens der zu beweisenden Tatsache geeignet ist, vernünftige Zweifel auszuschließen.

Wenn das Volksgericht bei Tatsachen, die im Zusammenhang mit Gegenständen von Verfahren wie etwa der Sicherung im Prozess [oder] dem Ausschluss [von Richtern oder Schöffen] stehen, unter Berücksichtigung der Erklärungen der Parteien und betreffender Beweise der Ansicht ist, dass die Wahrscheinlichkeit des Bestehens dieser Tatsachen relativ groß ist, kann es das Bestehen dieser Tatsache feststellen.

§ 87 [Würdigung der einzelnen Beweise; vgl. § 65 a. F.] Die Richter und Schöffen können die einzelnen Beweise in Hinblick auf folgende Aspekte prüfen und feststellen:

1. ob es Schriftstücke oder Gegenstände im Original sind; ob die Kopien oder Reproduktionen mit den Schriftstücken oder Gegenständen im Original übereinstimmen;
2. ob ein Zusammenhang zwischen dem Beweis und den Tatsachen dieses Falles besteht;
3. ob Form und Herkunft der Beweise den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen;
4. ob der Beweis inhaltlich wahr ist;
5. ob der Zeuge oder derjenige, der den Beweis eingereicht hat, und die Parteien in einer [eigenen] Nutzen und Schaden berührenden Beziehung stehen.

§ 88 [Gesamtwürdigung aller Beweise; = § 66 a. F.] Die Richter und Schöffen müssen alle Beweise des Falles in einer Gesamtschau darauf prüfen und beurteilen, wie stark jeder Beweis mit den Tatsachen des Falles verbunden ist und [welche] Beziehung zwischen den einzelnen Beweisen besteht.

§ 89 [Billigung von Beweisen durch die Parteien; neu eingefügt³⁸] Beweise, die die Parteien während des Prozessverlaufs gebilligt haben, müssen vom Volksgericht bestätigt werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn Gesetze [oder] justizielle Interpretationen etwas anderes bestimmen.

Werden gebilligte Beweise von den Parteien widerrufen, wird dies unter entsprechender Berücksichtigung von § 229 OVG-Interpretation ZPG behandelt.

§ 90 [Verstärkungsbeweise³⁹; vgl. § 69 a. F.] Folgende Beweise können nicht allein Grundlage zur Feststellung der Tatsachen des Falles sein:

1. Angaben der Parteien;
2. Zeugenaussagen Zivilgeschäftsunfähiger oder beschränkt Zivilgeschäftsfähiger, die nicht ihrem Alter, ihrer geistigen Fähigkeiten oder Zustand ihrer geistigen Gesundheit entsprechen;
3. Zeugenaussagen, die ein Zeuge angegeben hat, der mit einer Partei oder deren Stellvertreter in einer [eigenen] Nutzen und Schaden berührenden Beziehung steht;
4. zweifelhaftes audiovisuelles Material [und] elektronische Daten;

³⁷ Abs. 1 entspricht § 109 OVG-Interpretation ZPG. Zum Beweismaß im Zivilprozess siehe *Simon Werthwein*, a. a. O. (Fn. 21), S. 142 ff.

³⁸ Vgl. § 74 a. F.

³⁹ Siehe zu diesen „Verstärkungsbeweisen“ [补强证据] und allgemein zur Beweismwürdigung durch das Gericht im Zivilprozess *Simon Werthwein*, a. a. O. (Fn. 21), S. 152 f.

(五) 无法与原件、原物核对的复制件、复制品。

第九十一条 公文书证的制作人根据文书原件制作的载有部分或者全部内容的副本，与正本具有相同的证明力。

在国家机关存档的文件，其复制件、副本、节录本经档案部门或者制作原本的机关证明其内容与原本一致的，该复制件、副本、节录本具有与原本相同的证明力。

第九十二条 私文书证的真实性，由主张以私文书证证明案件事实的当事人承担举证责任。

私文书证由制作者或者其代理人签名、盖章或捺印的，推定为真实。

私文书证上有删除、涂改、增添或者其他形式瑕疵的，人民法院应当综合案件的具体情况判断其证明力。

第九十三条 人民法院对于电子数据的真实性，应当结合下列因素综合判断：

(一) 电子数据的生成、存储、传输所依赖的计算机系统的硬件、软件环境是否完整、可靠；

(二) 电子数据的生成、存储、传输所依赖的计算机系统的硬件、软件环境是否处于正常运行状态，或者不处于正常运行状态时对电子数据的生成、存储、传输是否有影响；

(三) 电子数据的生成、存储、传输所依赖的计算机系统的硬件、软件环境是否具备有效的防止出错的监测、核查手段；

(四) 电子数据是否被完整地保存、传输、提取，保存、传输、提取的方法是否可靠；

(五) 电子数据是否在正常的往来活动中形成和存储；

(六) 保存、传输、提取电子数据的主体是否适当；

(七) 影响电子数据完整性和可靠性的其他因素。

人民法院认为有必要的，可以通过鉴定或者勘验等方法，审查判断电子数据的真实性。

第九十四条 电子数据存在下列情形的，人民法院可以确认其真实性，但有足以反驳的相反证据的除外：

5. Kopien und Reproduktionen, bei denen die Nachprüfung [der Echtheit] anhand der Schriftstücke oder Gegenstände im Original unmöglich ist.

§ 91 [Beweiskraft öffentlicher Urkunden; neu eingefügt] Duplikate öffentlicher Urkunden haben die gleiche Beweiskraft wie die Urschrift, wenn der Erzeuger diese unter Angabe eines Teils des Inhalts oder des gesamten Inhalts auf Grundlage des Originals erzeugt.

Kopien, Duplikate [und] Auszüge von Schriftstücken, die bei staatlichen Behörden archiviert sind, haben die gleiche Beweiskraft wie die Originalschrift, wenn die archivierende Abteilung oder die die Originalschrift erzeugende Behörde nachweist, dass der Inhalt der Kopien, Duplikate [und] Auszüge mit der Originalschrift übereinstimmt.

§ 92 [Beweiskraft privater Urkunden; neu eingefügt] Für die Echtheit privater Urkunden trägt die Partei die Beweislast, die die mit der privaten Urkunde nachzuweisende Tatsache des Falles behauptet.

Die Echtheit wird vermutet, wenn die private Urkunde vom Erzeuger oder seinem Stellvertreter unterschrieben, gestempelt oder mit Fingerabdrücken versehen ist.

Gibt es auf der privaten Urkunde Löschungen, Verfälschungen, Hinzufügungen oder andere Formmängel, muss das Volksgericht nach den konkreten Umständen des gesamten Falles ihre Beweiskraft beurteilen.

§ 93 [Beurteilung der Echtheit elektronischer Daten; neu eingefügt] Die Echtheit elektronischer Daten muss das Volksgericht unter Berücksichtigung folgender Faktoren in einer Gesamtschau beurteilen:

1. ob Hardware- und Softwareumgebung der Computersysteme, von denen die Erzeugung, Speicherung [und] Übertragung der elektronischen Daten abhängt, vollständig [und] zuverlässig ist;

2. ob Hardware- und Softwareumgebung der Computersysteme, von denen die Erzeugung, Speicherung [und] Übertragung der elektronischen Daten abhängt, im Zustand regulärer Funktion ist oder wenn sie sich nicht im Zustand regulärer Funktion befindet, ob dies die Erzeugung, Speicherung [und] Übertragung der elektronischen Daten beeinflusst;

3. ob Hardware- und Softwareumgebung der Computersysteme, von denen die Erzeugung, Speicherung [und] Übertragung der elektronischen Daten abhängt, wirksame Kontroll- und Untersuchungsmaßnahmen zum Schutz vor Fehlern besitzt;

4. ob die elektronischen Daten vollständig gesichert, übertragen [und] extrahiert sind [und] ob die Methode der Sicherung, Übertragung und Extraktion zuverlässig ist;

5. ob die elektronischen Daten durch reguläre Austauschaktivitäten zustande gekommen sind und gespeichert wurden;

6. ob das Medium⁴⁰ für die Sicherung, Übertragung [und] Extraktion der Daten angemessen ist;

7. andere Faktoren, die die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der elektronischen Daten beeinflussen.

Ist das Volksgericht der Ansicht, dass es notwendig ist, kann durch Methoden wie Gutachten oder Inaugenscheinnahme die Echtheit der elektronischen Daten geprüft und beurteilt werden.

§ 94 [Bestätigung der Echtheit elektronischer Daten; neu eingefügt] Liegt bei elektronischen Daten einer der folgenden Umstände vor, kann das Volksgericht ihre Echtheit bestätigen, außer wenn Gegenbeweise vorliegen, die ausreichen, um [die Tatsachenvermutung] zu erschüttern:

⁴⁰ Wörtlich: „das Subjekt“.

(一) 由当事人提交或者保管的于己不利的电子数据;

(二) 由记录和保存电子数据的中立第三方平台提供或者确认的;

(三) 在正常业务活动中形成的;

(四) 以档案管理方式保管的;

(五) 以当事人约定的方式保存、传输、提取的。

电子数据的内容经公证机关公证的, 人民法院应当确认其真实性, 但有相反证据足以推翻的除外。

第九十五条 一方当事人控制证据无正当理由拒不提交, 对待证事实负有举证责任的当事人主张该证据的内容不利于控制人的, 人民法院可以认定该主张成立。

第九十六条 人民法院认定证人证言, 可以通过对证人的智力状况、品德、知识、经验、法律意识和专业技能等的综合分析作出判断。

第九十七条 人民法院应当在裁判文书中阐明证据是否采纳的理由。

对当事人无争议的证据, 是否采纳的理由可以不在裁判文书中表述。

六、其他

第九十八条 对证人、鉴定人、勘验人的合法权益依法予以保护。

当事人或者其他诉讼参与人伪造、毁灭证据, 提供虚假证据, 阻止证人作证, 指使、贿买、胁迫他人作伪证, 或者对证人、鉴定人、勘验人打击报复的, 依照民事诉讼法第一百一十条、第一百一十一条的规定进行处罚。

第九十九条 本规定对证据保全没有规定的, 参照适用法律、司法解释关于财产保全的规定。

除法律、司法解释另有规定外, 对当事人、鉴定人、有专门知识的人的询问参照适用本规定中关于询问证人的规定; 关于书证的规定适用于视听资料、电子数据; 存储在电子计算机等电子介质中的视听资料, 适用电子数据的规定。

1. elektronische Daten, die für die Partei, die sie überreicht oder aufbewahrt, selbst nachteilig sind;

2. von einer Plattform einer neutralen dritten Seite protokollierte und gesicherte elektronische Daten, die [diese] einreicht oder bestätigt;

3. [elektronische Daten], die bei regulären Geschäftsaktivitäten zustande gekommen sind;

4. [elektronische Daten], die in Form der Archivverwaltung aufbewahrt werden;

5. [elektronische Daten], die in von den Parteien vereinbarter Form gesichert, übermittelt [und] extrahiert werden.

Wurde der Inhalt elektronischer Daten von einem Beurkundungsorgan beurkundet, muss das Volksgericht ihre Echtheit bestätigen, außer wenn Gegenbeweise vorliegen, die ausreichen, um [diese Tatsache] zu widerlegen.

§ 95 [Rechtsfolge bei verweigerter Vorlage eines Beweises; vgl. § 75 a. F.] Verweigert eine Partei, die einen Beweis kontrolliert, ohne ordentlichen Grund das Überreichen [und] behauptet die Partei, die für die zu beweisende Tatsache die Beweislast trägt, dass der Inhalt dieses Beweises nachteilig für die [den Beweis] kontrollierende Partei ist, kann das Volksgericht feststellen, dass diese Behauptung Bestand hat.

§ 96 [Feststellung der Zeugenaussagen von Zeugen; = § 78 a. F.] Um die Zeugenaussagen von Zeugen festzustellen, können die Volksgerichte eine Beurteilung mittels einer Gesamtanalyse der geistigen Fähigkeiten, der Moral, des Wissens, der Erfahrung, des Rechtsbewusstseins und der fachlichen und technischen Fähigkeit der Zeugen treffen.

§ 97 [Würdigung von Beweisen in Titeln; = § 79 a. F.] Die Volksgerichte müssen in den Entscheidungsurkunden die Gründe dafür darlegen, dass Beweise akzeptiert oder nicht akzeptiert wurden.

Im Hinblick auf Beweise, die von den Parteien nicht bestritten wurden, kann davon abgesehen werden, in den Entscheidungsurkunden die Gründe dafür auszudrücken, dass sie akzeptiert oder nicht akzeptiert wurden.

6. Abschnitt: Anderes

§ 98 [Schutz von Zeugen, Gutachtern und Inaugenscheinnehmenden; vgl. § 80 a. F.] Der Schutz der legalen Rechte und Interessen von Zeugen, Gutachtern und Inaugenscheinnehmenden wird nach dem Recht gewährt.

Wenn die Parteien oder andere am Prozess teilnehmende Personen Beweise fälschen, beschädigen oder zerstören, falsche Beweise einreichen, Zeugen daran hindern, Zeugnis zu geben, oder jemanden zu falschen Zeugenaussagen veranlassen, bestechen oder zu diesem Zweck unter Druck setzen oder sich an Zeugen, Gutachtern und Inaugenscheinnehmenden rächen, wird eine Bestrafung gemäß § 110, 111 ZPG durchgeführt.

§ 99 [Anwendungsanweisungen; neu eingefügt] Enthalten diese Bestimmungen keine Bestimmungen zur Beweissicherung, werden die Bestimmungen zur Vermögenssicherung in Gesetzen [und] justiziellen Interpretationen entsprechend berücksichtigt angewendet.

Außer wenn Gesetze [oder] justizielle Interpretationen etwas anderes bestimmen, werden auf die Befragung von Parteien, Gutachtern [und] fachkundigen Personen die Bestimmungen über die Befragung von Zeugen in diesen Bestimmungen entsprechend berücksichtigt angewendet; die Bestimmungen zu Urkunden werden auf audiovisuelles Material [und] elektronische Daten angewendet; auf audiovisuelles Material, das auf elektronischen Medien wie etwa Computern gespeichert ist, werden die Bestimmungen über elektronische Daten angewendet.

第一百条 本规定自2020年5月1日起施行。

本规定公布施行后，最高人民法院以前发布的司法解释与本规定不一致的，不再适用。

§ 100 [Inkrafttreten, Vorrang vor älteren justiziellen Interpretationen; vgl. § 83 a. F.] Diese Bestimmungen werden vom 1.5.2020 an durchgeführt.

Stimmen nach Bekanntgabe [und] Durchführung dieser Bestimmungen zuvor vom Obersten Volksgericht verkündete justizielle Interpretationen mit diesen Bestimmungen nicht überein, werden [diese] nicht weiter angewendet.

Übersetzung⁴¹, Paragrafenüberschriften in eckigen Klammern und Anmerkungen in den Fußnoten von Knut Benjamin Pißler, Hamburg

⁴¹ Die Übersetzung basiert auf der Übersetzung der Bestimmung in der Fassung vom 6.12.2001 in: ZChinR (Newsletter) 2003, S. 158 ff.